

Adäquanzprüfung einer Zielversorgung nach BVerfG v. 26.5.2020 1 BvL 5/18 und BGH v. 24.3.2021 – XII ZB 230/16

Inhalt

1.	Inhalt der Entscheidung	2
a.	Entscheidung des BVerfG	2
b.	Entscheidung des BGH	2
2.	Offene Fragen und Unterschiede der Entscheidung	3
3.	Lösungsansätze und Hilfestellungen	5
c.	Wie ermittelt man grundsätzlich den Rentenertrag in der Quellversorgung?	5
d.	Wie ermittelt man den Rentenertrag in einer Zielversorgung	7
(1)	Ermittlung des Rentenertrags in der gesetzlichen Rentenversicherung	7
(2)	Rentenertrag in der Versorgungsausgleichskasse	10
(3)	Ergebnis 11	
(4)	Andere Zielversorgungen	11
4.	Grafische Darstellung	12
5.	Übertragbarkeit der Entscheidung	12
a.	Interne Teilung privater Versorgungen	13
b.	Teilung auf Rentenbasis bei Invaliditätsversorgungen	14
c.	Teilung von laufenden Invaliditätsversorgungen auf Kapitalbasis	15
6.	Adäquanzprüfung bei Kapitalleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG)	15
7.	Verzinsung der Ausgleichswerts zwischen Ehezeitende und Rechtskraft	18
8.	Was man sonst noch so machen kann	20
9.	Was ist mit Teilungsgewinnen?	21
a.	Darstellung des externen Teilungsergebnisses für die ausgleichsberechtigte Person	21
b.	Der Inflationseinfluss auf die Adäquanz des Teilungsergebnisses	21
c.	Erweiterung der grafischen Darstellung der Ergebnisse	23
10.	Kürzungsaussetzung wegen Unterhalt, § 33 VersAusglG	23
11.	Dies & Das bei ‚Parameter & Berechnungen‘	26
a.	Umrechnung Kapital in Rente, Rente in Entgeltpunkte und Kapital in Entgeltpunkte	26
b.	Verrentung von Kapital	26
c.	Die Dynamisierung	26
d.	Berechnung des Barwerts einer zukünftigen Forderung	27
12.	Schlussbemerkung	27
13.	Invaliditäts- und Hinterbliebenenzu- bzw. Abschläge	28
14.	Versorgungsausgleichsparameter seit 1970	29
15.	Dynamik der Deutschen Rentenversicherung seit 1980	31
16.	Kaufkraftkorrektur der DRV seit 1980	32

1. Inhalt der Entscheidung

a. Entscheidung des BVerfG

- 1 Das BVerfG hat die externe Teilung von Versorgungsungen der betrieblichen Altersversorgung dann für verfassungskonform gehalten, wenn aus dem Ausgleichswert in der Zielversorgung ein **adäquates Versorgungsniveau** erreicht wird.
- 2 Für die Annahme eines adäquaten Versorgungsniveaus
 - ist nicht auf den **Versorgungsertrag für die ausgleichsberechtigte Person** abzustellen. Vielmehr liegt Adäquanz vor, wenn die **ausgleichspflichtige Person**¹ aus dem Ausgleichswert in der Zielversorgung ein Versorgungsniveau erreichen würde, das das Versorgungsniveau der Quellversorgung um nicht mehr als 10% unterschreitet².
 - Leistet die Zielversorgung dieses Versorgungsniveau nicht, ist der Ausgleichswert vom Gericht so anzuheben, dass in der Zielversorgung ein adäquates Versorgungsniveau erreicht wird³. Das Gericht ist an den vom Versorgungsträger vorgeschlagenen Ausgleichswert nicht gebunden, sondern hat diesen in eigenen Verantwortung so zu bestimmen, dass die nach Art. 14 GG geschützten Versorgungsanrechte der ausgleichspflichtigen Person durch den Versorgungsausgleich nicht gemindert werden, ohne dass der ausgleichsberechtigten Person eine adäquate Versorgung zuwächst⁴.
 - Will der Versorgungsträger der Quellversorgung den vom Gericht für angemessen gehaltenen Ausgleichswert nicht zahlen, kann er die **interne Teilung** der Versorgung wählen⁵.

b. Entscheidung des BGH

- 3 Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24.3.2021 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in die familienrechtliche Praxis transformiert. Seine Feststellungen sind im Wesentlichen bereits in den Leitsätzen abgebildet.
 - Zur Feststellung grundrechtskonformer externer Teilungsergebnisse ist die „Versorgungsleistung, die die ausgleichsberechtigte Person mit dem vom Quellversorgungsträger vorgeschlagenen Ausgleichswert in der externen Zielversorgung erlangen kann und diese den Versorgungsleistungen gegenüberzustellen, die Sie bei einer fiktiven internen Teilung im System der Quellversorgung zu erwarten hätte“ (LS b).
 - Als Zielversorgung kommt in erster Linie die Deutsche Rentenversicherung in Betracht, jedenfalls dann, wenn der ausgleichsberechtigten Person noch keine Vollrente wegen Alters bewilligt worden ist, weswegen sie in diesen Fällen keine Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung mehr durch Beitragszahlung erwerben könnte (LS. c).
 - Der Quellversorgungsträger hat nicht nur für die ausgleichspflichtige Person die erforderlichen Daten (einschließlich der Höhe des ehezeitlichen Rentenerwerbs) mitzuteilen, sondern auch den fiktiven Rentenerwerb der ausgleichsberechtigten Person aus dem Ausgleichswert (LS. d).
 - Der Leistungsvergleich der Versorgungsungen kann auf der Basis von „Rentenwerten oder von Barwerten“ erfolgen (LS. e).

¹ Rn. 51 u. 60 der Entscheidung.

² Rn. 78 der Entscheidung.

³ Rn. 82 der Entscheidung.

⁴ Rn. 87 der Entscheidung.

⁵ Rn. 91 der Entscheidung.

2. Offene Fragen und Unterschiede der Entscheidung

4 Zwar betont der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung, mit ihr die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung vorzunehmen, tatsächlich weichen beide Entscheidungen voneinander ab und klären bei weitem nicht alle praktischen Fragen, die mit ihnen verbunden sind

- a) **Während das BVerfG die Frage des adäquaten Versorgungsertrags nicht an der Person des ausgleichsberechtigten sondern an der Person des ausgleichspflichtigen Gatten** festmacht, fokussiert der BGH auf den Rentenertrag für die ausgleichsberechtigte Person. Diese Dissonanz ist überraschend, weil unnötig. Das BVerfG vergleicht die „Leistungen“ der Zielversorgung aus dem Ausgleichswert für die ausgleichsberechtigte Person unter Anwendung der „biometrischen Faktoren“ der ausgleichspflichtigen Person⁶. Biometrische Faktoren sind Geschlecht und Alter, also wird danach der Vergleich der Leistungen mit den Daten der ausgleichspflichtigen Person vorgenommen. Der 60jährige ausgleichspflichtige Gatte, der seine ehezeitlich erworbene Versorgung der 90jährigen Gattin auszugleichen hat, sollte nicht verwundert sein, dass sie aus dem Ausgleichswert eine deutlich höhere Monatsrente erzielt als er. **Indem der Bundesgerichtshof** in seiner Entscheidung die Leistungen der Versorgungen aus dem Ausgleichswert für die ausgleichsberechtigte Person abstellt, folgt er m.E. ohne Not der in der Praxis weit verbreiteten Auffassung, dass es bei der Frage der Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes in Fällen der externen Teilung primär um die Rechte der ausgleichsberechtigten Person geht. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch unter Berufung auf seine frühere Rechtsprechung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein insuffizienter Rentenertrag für die ausgleichsberechtigte Person aus dem Ausgleichswert auch die Grundrechte der ausgleichspflichtigen Person verletzt, weil diese die Hälfte ihrer Versorgung opfert ohne dass ein adäquates Versorgungsergebnis bei der ausgleichsberechtigten Person entsteht (LS 1b)⁷. Die Leistungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme aus einem Ausgleich für die ausgleichspflichtige Person können ohne weiteres bestimmt werden, weil der Quellversorgungsträger diese Leistung im Rahmen der ohnehin bestehenden Auskunftspflicht offenlegen muss und sich die Leistung der möglichen Zielversorgungen aus dem Gesetz (Deutsche Rentenversicherung) oder für die Versorgungsausgleichskasse aus dem Internet leicht selbst bestimmen lässt. Letztendlich ist es jedoch völlig unbedeutend, ob der Leistungsvergleich für die ausgleichspflichtige oder die ausgleichsberechtigte Person durchgeführt wird⁸, entscheidend ist lediglich dass sie für Quell- und Zielversorgung für einen der beiden Ehegatten nach einheitlichen Kriterien, also unter Zugrundelegung identischer Sterbetafeln durchgeführt wird. Der Vorteil des Ansatzes des Bundesverfassungsgerichts liegt darin, dass keine weitere **Auskunftspflicht für die Quellversorgungsträger** in analoger Anwendung von § 220 Abs. 4 FamFG kreiert werden muss⁹.
- b) Beide Entscheidungen benutzen den Begriff der „**Leistung**“ eines Versorgungsträgers und wollen diese miteinander aus den unterschiedlichen Systemen vergleichen. Beide Entscheidungen definieren jedoch den Leistungsbegriff nicht. Dies ist insoweit misslich, als der Normalbürger die Höhe einer Rente als Leistung bezeichnen wird. **Die Werthaltigkeit einer Versorgung wird nicht allein durch die Höhe der einzelnen Monatsrenten**, sondern maßgeblich durch
- die nominelle Höhe der Rente,
 - die Dauer der Zahlung in Abhängigkeit vom Einsatzzeitpunkt und der alters- und geschlechtsabhängigen Lebenserwartung des Versorgungsinhabers,

⁶ LS. 2b; RN. 17, 18, 23, 51, 59, 60, 67.

⁷ RN. 50ff.

⁸ der anderweitige Ansatz des Bundesgerichtshofs resultiert möglicherweise aus dem Umstand, dass er auf diese Weise eine Einmischung des Bundesverfassungsgerichts in die familienrechtliche Fachkompetenz der Fachgerichtsbarkeit zurückweisen wollte.

⁹ In RN 50 erörtert der BGH auch die Schwierigkeit einer solchen Auskunft für den Versorgungsträger, wenn nach seiner Versorgungsordnung für die ausgleichsberechtigte Person im Gegensatz zur Quellversorgung Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nicht gewährt wird.

- ihre Dynamik in Anwartschafts- und Leistungsphase und
- ihrem Leistungsspektrum (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung)

geprägt.

- 5 Die im Ehezeitende für die ausgleichspflichtige Person maßgebliche ehezeitliche Rentenhöhe von z.B. 500 € sagt recht wenig über die Werthaltigkeit einer Versorgung aus. Der 50jährige Scheidungsgenosse, der eine Rente von 500 € im EzE erdient hat, die keine Anwartschaftsdynamik aufweist und erst ab Vollendung des 65.Lebensjahres jährlich um 1% angehoben wird, hat ein identisches Rentenvolumen (145.637 €), wie der Gleichalte, der eine Rente von 360 € im EzE hat, die aber erst mit Vollendung des 67. Lj einsetzt und eine Volldynamik von 2% aufweist.
- 6 Es ist also völlig richtig, dass das BVerfG die Adäquanz der Zielversorgungsleistung nicht an der Person des ausgleichsberechtigten Gatten, sondern an der ausgleichspflichtigen Person misst.
- 7 Die in Fällen externer (aber auch interner dazu unten Rn. 40ff.) Teilung maßgebliche Frage lautet mithin: Würde die ausgleichspflichtige Person aus dem von der Quellversorgung angebotenen Ausgleichswert in der Zielversorgung eine Gesamt-Versorgungsleistung erhalten, die der der Quellversorgung entspricht und die deren Leistungen um nicht mehr als 10% unterschreitet.
 - (1) Das BVerfG hat nichts dazu gesagt, wie **die Nebenleistungen einer Versorgung** bei dieser Adäquanzprüfung zu beurteilen sind. Wenn die Quellversorgung über Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung verfügt, die Zielversorgung aber nicht, können Rentenhöhe und Rentenvolumen nicht miteinander verglichen werden. Immerhin machen beide ‚Nebenleistungen‘ der Versorgung für einen 50jährigen Mann einen Umfang von gut 30% des Altersrentenwerts aus. Die Absicherung dieser Risiken in der Quellversorgung müssten daher zu einem Altersrentenzuschlag in der Zielversorgung von ca. 30% führen. Da aber diese Nebenleistungen geschlechts- und altersabhängig sind, müsste ihre Wert und der Zu- oder Abschlag jeweils aufwändig ermittelt und in eine Berechnung der Adäquanz einbezogen werden.
 - (2) Das BVerfG hat auch nichts dazu gesagt, wie **Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgungszusage** bei einer externen Teilung auf Adäquanz zu prüfen sind. Solche Fälle sind inzwischen nicht selten und treten oft bei Versorgungszusagen in Form einer „Deferred Compensation“ auf. Ehezeitlicher Verdienst wird vom Arbeitgeber mit einem festgelegten Zins bis zum Renteneintritt angelegt und in einer Einmalzahlung bei Renteneintritt ausgekehrt. Die vom Arbeitgeber dabei versprochene Verzinsung (oft noch 6%) ist auf dem freien Kapitalmarkt nicht zu finden und bei Umwandlung des zu erwartenden Kapitals in eine Rente ist offen, wie deren Angemessenheit geprüft werden kann¹⁰.
 - (3) Der **Bundesgerichtshof**, der die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die familienrechtliche Praxis aufbereiten muss, hat dieses Problem gesehen (Rn. 50), ohne allerdings eine praktikable Lösung anzugeben. Es ist davon auszugehen, dass es in seinem Sinne wäre, den Vergleich auf der Ebene der Barwerte vorzunehmen, wenn Quell- und Zielversorgung ein unterschiedliches Leistungsspektrum aufweisen. Die gleiche Problematik tritt auf, wenn Quell- und Zielversorgung unterschiedliche Renteneintrittsalter haben.

¹⁰ Vgl. auch Borth, FamRZ 2020, 1053.

3. Lösungsansätze und Hilfestellungen

- 8 Ein Vergleich der **Leistungen** eines Versorgungssystems kann sicherlich auf der Kapital- bzw. Barwertebene durchgeführt werden. Ein solcher Vergleich entzieht sich indessen weitgehend der Kontrolle durch die Familiengerichtsbarkeit. Dies hängt damit zusammen, dass die Barwerttabellen (Richttafel Heubeck) kostenaufwändig zu erwerben¹¹ und daher nicht allgemein verfügbar sind.
- 9 Nach dem gesamten Kontext der Ausführungen des BVerfG ist davon auszugehen, dass das Verfassungsgericht das **Volumen der Rentenleistungen**, also die Summe der Rentenzahlungen über die angenommene Laufzeit als Vergleichsmaßstab ansetzen wollte. Dieser Ansatz ist auch praktisch dem Ansatz eines Vergleichs auf Kapitalebene überlegen, weil dieser Ansatz an der Lebenswirklichkeit der Ehegatten und der Rentner ansetzt¹².
- 10 Wenn es richtig ist, die Adäquanzprüfung auf der Basis des Vergleichs des Rentenertrags der ausgleichspflichtigen Person in Quell- und Zielversorgung vorzunehmen, stellen sich 2 Fragen:
- Wie ermittelt man grundsätzlich den **Rentenertrag** und
 - wie ermittelt man den Rentenertrag in konkreten Zielversorgung.
- 11 Grundsätzlich ist es für die Prüfung der Adäquanz des Versorgungserwerbs in einer externen Zielversorgung gleichgültig, ob dies anhand des Rentenerwerbs der ausgleichsberechtigten (BGH) oder der ausgleichspflichtigen Person (BVerfG) geschieht. Aus diesem Grund ist das Programm „Kapitalwertkontrolle 2021“ mit der Option ausgestattet worden, der Rechtsprechung des BGH zu folgen:

1	Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18 und BGH XII ZB 230/16	Version 04/2021
	Der Autor haftet nicht für die bei Anwendung dieses Programms gefundenen Ergebnisse	Quell- versorgung
1	<input checked="" type="radio"/> Berechnung auf EzE Ehezeitende (EzE) eingeben:	31.03.2018
2	<input type="radio"/> Berechnung auf alternatives Datum vom EzE abweichendes Berechnungsdatum eingeben:	
3	Geschlecht ausgleichspf. Person eingeben (m/w/d) <input type="checkbox"/> BGH XII ZB 230/16 "ausgleichsber. Person	d

c. Wie ermittelt man grundsätzlich den Rentenertrag in der Quellversorgung?

- 12 **Die Höhe des ehezeitlichen Rentenerwerbs der ausgleichspflichtigen Person** ist in der Regel, sofern es sich um eine Rentenzusage handelt, vom Quell-Versorgungsträger im Rahmen der Auskunft mitzuteilen, weil anderenfalls eine Kontrolle des vom Versorgungsträger errechneten und vorgeschlagenen Ausgleichswerts, der meist ein Kapitalwert ist, nicht möglich ist. Ebenso hat der Träger der Quellversorgung mitzuteilen, ob und in welchem Umfang eine **Anwartschafts- und Leistungsdynamik** der Versorgung anzunehmen ist, welches **Renteneintrittsalter** nach der Versorgungsordnung gilt und welchen **Leistungsspektrum** die Versorgung hat (Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung).
- 13 **Der Bundesgerichtshof** hat nun diese Auskunftsverpflichtung des Quellversorgungsträger in analoger Anwendung von § 220 Abs. 4 FamFG auch auf die ausgleichsberechtigte Person erstreckt (RN. 43 ff).
- 14 Da sich die **Leistungszeit** der Versorgung **aus den Sterbetafeln**¹³ ergibt, kann die Rentenhöhe zum Zeitpunkt des Renteneintritts noch relativ einfach mathematisch mit der Formel ermittelt werden:

$$\text{Rente bei Renteneintritt} = \text{Rente im EzE} \times (1 + \text{Anwartschaftsdynamik in \%})^{\text{Anwartschaftszeit}}$$

¹¹ Kostenpunkt ca. 1.000 €.

¹² Vgl. Hauß, FF 2021, ...

¹³ Die Versicherungswirtschaft nutzt die vom Deutschen-Aktuar-Verband herausgegebenen Sterbetafeln, die gegenüber den vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Generationensterbetafeln eine geringfügig höhere Lebenserwartung ausweisen. In dem hier vorgestellten Programm werden die Generationensterbetafeln des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) genutzt.

- 15 Die gleiche Formel kann auch für die Rentenhöhe im statistischen Todesalter oder jedes anderen Datums angewendet werden.
- 16 Die Ermittlung der **Rentensumme**, die der ausgleichspflichtigen Person aus der Quellversorgung zufließen wird, ist bei einer statischen Rente einfach. Sie ist das Produkt aus monatlicher Rentenhöhe und der nach der Sterbetafel zu ermittelnden Leistungszeit. Etwas aufwändiger ist es, das zu erwartende **Rentengesamtvolumen** bei einer dynamischen Versorgung zu berechnen, also einer Versorgung, deren Höhe im Verlauf der Leistungszeit ansteigt. Die Summe dieser Rentenleistung ergibt sich aus der Formel:
- 17
$$\text{Altersrentenvolumen} = \left\{ \frac{(1 + \text{Leistungsdynamik})^{\text{Leistungszeit} - 1}}{\text{Lesistungsdynamik}} \right\} \times \text{Rente bei Renteneintritt} \times 12$$
- 18 Allerdings kann mithilfe einer Tabellenkalkulation (wie z.B. Excel) die Rentensumme der Quellversorgung schnell und einfach bestimmt werden¹⁴:

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18 und BGH XII ZB 230/16		Version 04/2021
Der Autor haftet nicht für die bei Anwendung dieses Programms gefundenen Ergebnisse		Quell- versorgung
1	<input checked="" type="radio"/> Berechnung auf EzE Ehezeitende (EzE) eingeben:	31.12.2020
2	<input type="radio"/> Berechnung auf alternatives Datum vom EzE abweichendes Berechnungsdatum eingeben:	
3	Geschlecht ausgleichspf. Person eingeben (m/w/d) <input type="checkbox"/> BGH XII ZB 230/16 "ausgleichsber. Person	m
4	Gebdatum der ausgleichspf. Person eingeben:	31.12.1970
5	Alter im Ehezeitende 31.12.2020	50,00
6	Renteneintritt (in Quellversorgung mit 65,00 Jahren am 01.01.2036) <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	65,00
7	Leistungszeit	21,84
8	Anwartschaftszeit	15,00
9	Ausgleichswert des ehezeitl. Rentenerwerbs am Berechnungsdatum 31.12.2020	300,00 €
10	Anwartschaftsdynamik	
11	Leistungsdynamik bzw. Rententrend	1,00%
12	Rente bei Renteneintritt:	300,00 €
13	Alters-Rentenvolumen = $\left\{ \frac{(1 + \text{Leistungsdynamik})^{\text{Leistungszeit} - 1}}{\text{Leistungsdynamik}} \right\} \times \text{Rente im Renteneintritt} \times 12$	87.385 €
14	Invaliditätsabsicherung in Quellversorgung in %: Zuschlag 6,99%	100%
15	Hinterbliebenenversorgung in Quellversorgung in %: Zuschlag: 19,85%	60%
16	Zuschlag für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in % alt.Rezins	26,84%
17	berechneter Kapitalwert d. Quellversorg., ReZins 1,60% <input type="checkbox"/> AusglW nicht verzinst	66.956 €
18	Ausgleichswert: 66.955,93 € abweichenden Wert hier eintragen: <input type="checkbox"/> Kapital- statt Rente	
19	Rentenvolumen-Vergleichswert: 87.385,00 x (1 + 26,8%)	110.841 €

Bereits der 1. Blick auf diesen Programmausschnitt macht deutlich, mit wie wenigen Eingaben bereits eine Berechnung der aus der Versorgungszusage resultierenden Rentenerwartung erfolgen kann. In diesem Programm sind nur die nicht grau erscheinenden Felder ausfüllbar und nur die hellgrün hinterlegten Felder sind ‚Pflichtfelder‘

- 19 Es ist bereits oben (Rn. 12) erwähnt worden, dass der Wert einer Versorgung auch von deren **Leistungsspektrum** maßgeblich beeinflusst wird. **Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung** sind in Abhängigkeit von Geschlecht und Alter der ausgleichspflichtigen Person zu bestimmen. Die dafür maßgeblichen Werte können aus versicherungsmathematischen Tabellenwerken entnommen werden, die jedoch nicht allgemein zur Verfügung stehen (z.B. Heubeck Richttafeln). Ebenso können diese Werte aus Daten der Deutschen Rentenversicherung extrahiert werden. Der Wert der Nebenleistungen einer Versorgung kann nicht überschätzt werden. In der betrieblichen Altersversorgung

¹⁴ Screenshots des Programms ‚Kapitalwertkontrolle 2020.xltx‘, kostenloses Download unter [Kapitalwertkontrolle im VA | Rechtsanwaelte Hauß Nießalla Härdle \(anwaelte-du.de\)](http://www.rechtsanwaelte-haue-nießalla-haerdle.de).

wird in der Regel eine Invaliditätsversorgung zugesagt, deren Höhe der Altersversorgung entspricht. Die Hinterbliebenenversorgung in der betrieblichen Altersversorgung beträgt in der Regel 60 % des Volumens der Altersversorgung. Der Wert dieser Zuschläge ist in den Beispielsfall (Rn. 18) mit etwa 27 % zu bemessen (Zeile 14 bis 16)

Mit einer derartigen Hilfe ist die Bestimmung des Rentenertrags aus der Quellversorgung für die ausgleichspflichtige Person ohne Probleme möglich, weil nicht nur das **Rentenvolumen** der Versorgungszusage sondern auch der **Kapitalwert** vom Programm errechnet wird (Zeile 17).

d. Wie ermittelt man den Rentenertrag in einer Zielversorgung

- 20 Nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ist für die Prüfung, ob der ausgleichsberechtigten Person aus dem Ausgleichswert, den der Versorgungsträger mitgeteilt hat, im Fall der externen Teilung eine adäquate Versorgung zufließt, darauf abzustellen, ob die ausgleichspflichtige Person, die externe Teilung in die Zielversorgung für sie unterstellt, eine mindestens 90%iges Rentenvolumen wie in der Quellversorgung zufließen würde. Es bleibt daher auch für Juristen nichts anderes übrig, als sich mit der Ermittlung des Rentenertrags der ausgleichspflichtigen Person in der hypothetischen Zielversorgung zu beschäftigen. Dabei ist zu differenzieren:

(1) Ermittlung des Rentenertrags in der gesetzlichen Rentenversicherung

- 21 In der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich die Rentenhöhe aus dem als Rentenbeitrag verstandenen Ausgleichswert der auszugleichenden Versorgung. Alle weiteren Berechnungsfaktoren sind durch das Gesetz vorgeschrieben und abhängig vom jeweiligen Datum des Ehezeitendes. Auch das Renteneintrittsalter ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich aus dem Geburtsjahrgang (§ 235 SGB VI). Die Rentendynamik kann für eine langfristige Berechnung mit 2 % sicher angenommen werden. Der Rentenerwartungswert und der Rentenertragswert ergibt sich dann wie folgt:

$$\text{Rente} = \text{Ausgleichswert} \times \text{Umrechnungsfaktor} \times \text{aktRW}$$

- 22 Der Rentenertrag ergibt sich dann, aus der Summe der zu erwartenden Rentenzahlungen unter Berücksichtigung des Wertes der Nebenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung)

- 23 Aus dieser Berechnungsformel sind die Faktoren ‚Umrechnungsfaktor‘¹⁵ und ‚aktueller Rentenwert‘¹⁶ allgemein zugänglich. Da der Umrechnungsfaktor mit auf 10 Nachkommastellen berechnet immer wieder Irritationen auslöst, ist es für den Praktiker einfacher, mit den Beitragskosten für einen Entgeltpunkt zu operieren (vergl. Tabelle Rn.86). Diese betragen ab 1.7.2020 7.542,4860 € (West).

- 24 Für das Berechnungsdatum 31.10.2020 ergäbe sich damit für einen Ausgleichswert von 110.841 € folgende Berechnung der Rentenhöhe:

$$\text{Monatsrente} = \frac{66.956}{7.542,4860} = 8,8772 \text{ EP} \times 34,19 = 303,51 \text{ €}$$

- 25 Dieser Rechenweg lässt sich vereinfachen, indem man das zeitgenau bestimmte Produkt aus Umrechnungsfaktor und aktuellem Rentenwert vorab errechnet und den Ausgleichswert mit dem entsprechenden Faktor aus der Tabelle (Rn. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) multipliziert:

$$66.956 \times 0,00453299 = 303,51 \text{ €}$$

- 26 Ist die Begründung einer Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beitragszahlung nicht mehr möglich, weil aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits eine **Vollrente** wegen Alters bezogen wird (§ 187 Abs. 4 SGB VI), wird dies im Programm dadurch signalisiert, dass ein in rot gehaltener Hinweis gegeben wird.

¹⁵ Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung; https://www.gesetze-im-internet.de/versorgausglumfaktorbek_2020/VersorgAusglUmrFaktorBek_2020.pdf

¹⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Aktueller_Rentenwert

Hauß, Programmgestützte Adäquanzprüfung nach BVerfG und BGH

Auch in diesem Fall ist jedoch eine programmgesteuerte Berechnung der fehlerträchtigen Einzelberechnung deutlich überlegen und wird durch das Programm zur Berechnung der Kapitalwerte fehlerfrei geleistet.

Der kurze Blick auf das Ergebnis macht bereits deutlich, dass in dem hier fraglichen Fall die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung denen der Quellversorgung deutlich überlegen sind. Es wäre daher fatal, sich in diesem Fall gegen die Externalisierung der auszugleichenden Versorgung zu wehren.

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18 und BGH XII ZB 230/16		Version 04/2021	
Der Autor haftet nicht für die bei Anwendung dieses Programms gefundenen Ergebnisse		Quellversorgung	DRV aus Ausglwert 66.956 €
1	<input checked="" type="radio"/> Berechnung auf EzE Ehezeitende (EzE) eingeben:	31.12.2020	Höhe der Rente aus Ausgleichswert: Zeile 12 Kommentar
2	<input type="radio"/> Berechnung auf alternatives Datum vom EzE abweichendes Berechnungsdatum eingeben:		
3	Geschlecht ausgleichspf. Person eingeben (m/w/d) <input type="checkbox"/> BGH XII ZB 230/16 "ausgleichsber. Person	m	<input type="checkbox"/> EP-Ost
4	Gebdatum der ausgleichspf. Person eingeben:	31.12.1970	31.12.1970
Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18 und BGH XII ZB 230/16		Version 04/2021	
Der Autor haftet nicht für die bei Anwendung dieses Programms gefundenen Ergebnisse		Quellversorgung	DRV aus Ausglwert 39.433 €
1	<input checked="" type="radio"/> Berechnung auf EzE Ehezeitende (EzE) eingeben:	31.12.2012	Höhe der Rente aus Ausgleichswert: Zeile 12 Kommentar
2	<input type="radio"/> Berechnung auf alternatives Datum vom EzE abweichendes Berechnungsdatum eingeben:	1,00%	
3	Geschlecht ausgleichspf. Person eingeben (m/w/d) <input type="checkbox"/> BGH XII ZB 230/16 "ausgleichsber. Person	300,00 €	<input type="checkbox"/> EP-Ost
4	Gebdatum der ausgleichspf. Person eingeben:	31.12.1953	31.12.1953
5	Alter im Ehezeitende 31.12.2012	59,00	59,00
6	Renteneintritt (in Quellversorgung mit 65,00 Jahren am 01.01.2019) <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	65,00	65,58
7	Leistungszeit	19,64	19,64
8	Anwartschaftszeit	6,00	6,58
9	Ausgleichswert des ehezeitl. Rentenerwerbs am Berechnungsdatum 31.12.2012	600,66 €	174,05 €
10	Anwartschaftsdynamik		2,00%
11	Leistungsdynamik bzw. Rententrend	110,00%	2,00%
12	Rente bei Renteneintritt:	300,00 €	198,29 €
13	Alters-Rentenvolumen = $\{[(1 + \text{Leistungsdynamik})^{\text{Leistungszeit}} - 1] / \text{Leistungsdynamik}\} \times \text{Rente im Renteneintritt} \times 12$	77.698 €	56.558 €
14	Invaliditätsabsicherung in Quellversorgung in %: Zuschlag 1,42%	100%	100%
15	Hinterbliebenenversorgung in Quellversorgung in %: Zuschlag: 16,45%	60%	55%
16	Zuschlag für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in % alt.Rezins	17,87%	16,50%
17	berechneter Kapitalwert d. Quellversorg., ReZins 5,04% <input type="checkbox"/> AusglW nicht verzinst	39.433 €	39.433 €
18	Ausgleichswert: 39.432,92 € abweichenden Wert hier eintragen: <input type="checkbox"/> Kapital- statt Rente		
19	Rentenvolumen-Vergleichswert: $77.698,00 \times (1 + 17,9\%)$	91.583 €	65.890 €

Jedoch ist die DRV nicht immer die optimale Zielversorgung. In **Abhängigkeit von Alter** der ausgleichspflichtigen Person und seinem **Geschlecht** sowie dem **Rechnungszins** der Quellversorgung können auch private oder – falls vorhanden – auch betriebliche Versorgungsträger eine adäquate Zielversorgung anbieten. Bei Berechnungstichtagen vor Mitte 2017 ist das fast immer der Fall, weil der Rechnungszins zur Bestimmung des Kapitalwerts der auszugleichenden Versorgung bis zu diesem Zeitpunkt oberhalb von 3% lag, wodurch die Kapitalwerte gering und die externe Teilung mit hohen Transferverlusten verbunden war:

- 27 In diesem Beispiel wäre durch die externe Teilung der Versorgung in die DRV ein Versorgungsverlust von ca. 30% zu verzeichnen.
- 28 Wenn die ausgleichsberechtigte Person deutlich jünger als die ausgleichspflichtige ist, kann die DRV jedoch oftmals auch die ‚bessere Zielversorgung‘, als die Quellversorgung sein.
- 29 Um auf den Ausgangsfall (Rn. 0) zurückzukommen: Das BVerfG hat in der fraglichen Entscheidung entschieden, bei einem inadäquaten Ausgleichsergebnis sei entweder der Ausgleichswert zu erhö-

hen, um in der Zielversorgung ein adäquates Teilungsergebnis zu erhalten, oder aber der Versorgungsträger müsse durch das Familiengericht zur internen Teilung des Anrechts verpflichtet werden. Es stellt sich daher die Frage, in welchem Umfang der Ausgleichswert zu erhöhen ist, um der Forderung des BVerfG nach einem adäquaten Teilungsergebnis zu genügen.

30 Dies ist durch einen **einfachen Dreisatz** zu erreichen:

$$\text{Ausgleichswert}(\text{neu}) = \text{Ausgleichswert}(\text{alt}) \times \frac{\text{Rentenvolumen Quell} - \text{Versorgung}}{\text{Rentenvolumen Ziel} - \text{Versorgung}}$$

Für das Beispiel Rn. 27 bedeutet das:

$$\text{Ausgleichswert neu} = 39.699 \times \frac{96.412}{67.699} = 56.312$$

31 Da nach Ansicht des BVerfG eine Unterschreitung des Versorgungsniveaus um 10% verfassungsrechtlich unbedenklich sein soll, wäre in diesem Beispiel ein Ausgleichswert in Höhe von $56.312 \times 0,9 = 50.681 \text{ €}$ notwendig, aber auch ausreichend, um für die ausgleichsberechtigte Person eine ihre Grundrechte nicht verletzende Versorgung in der DRV zu begründen.

32 Das erwähnte Programm unterstützt auch insoweit und liefert das Ergebnis mit:

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18 und BGH XII ZB 230/16		Version 04/2021	
Der Autor haftet nicht für die bei Anwendung dieses Programms gefundenen Ergebnisse		Quellversorgung	DRV aus Ausgleichswert 39.433 €
1	<input checked="" type="radio"/> Berechnung auf EzE Ehezeitende (EzE) eingeben:	31.12.2012	Höhe der Rente aus Ausgleichswert: Zeile 12 Kommentar
2	<input type="radio"/> Berechnung auf alternatives Datum vom EzE abweichendes Berechnungsdatum eingeben:		
3	Geschlecht ausgleichspfl. Person eingeben (m/w/d) <input type="checkbox"/> BGH XII ZB 230/16 "ausgleichsber. Person	m	<input type="checkbox"/> EP-Ost
4	Gebdatum der ausgleichspfl. Person eingeben:	31.12.1953	31.12.1953
5	Alter im Ehezeitende 31.12.2012	59,00	59,00
6	Renteneintritt (in Quellversorgung mit 65,00 Jahren am 01.01.2019) <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	65,00	65,58
7	Leistungszeit	19,64	19,64
8	Anwartschaftszeit	6,00	6,58
9	Ausgleichswert des ehezeitl. Rentenerwerbs am Berechnungsdatum 31.12.2012	300,00 €	174,05 €
10	Anwartschaftsdynamik		2,00%
11	Leistungsdynamik bzw. Rententrend	1,00%	2,00%
12	Rente bei Renteneintritt:	300,00 €	198,29 €
13	Alters-Rentenvolumen = $\{[(1 + \text{Leistungsdynamik})^{\text{Leistungszeit}} - 1] / \text{Leistungsdynamik}\} \times \text{Rente im Renteneintritt} \times 12$	77.698 €	56.558 €
14	Invaliditätsabsicherung in Quellversorgung in %: Zuschlag 1,42%	100%	100%
15	Hinterbliebenenversorgung in Quellversorgung in %: Zuschlag: 16,45%	60%	55%
16	Zuschlag für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in % alt.Rezins	17,87%	16,50%
17	berechneter Kapitalwert d. Quellversorg., ReZins 5,04% <input type="checkbox"/> AusglW nicht verzinst	39.433 €	39.433 €
18	Ausgleichswert: 39.432,92 € abweichenden Wert hier eintragen: <input type="checkbox"/> Kapital- statt Rente		
19	Rentenvolumen-Vergleichswert: $77.698,00 \times (1 + 17,9\%)$	91.583 €	65.890 €
20	Differenz der Rentenvolumen-Vergleichswerte zur Quellversorgung in %		-28%
21	Nach der Rechtsprechung des BVerfG (1 BvL 5/18) liegt eine grundrechtsverletzende Inadäquanz des Versorgungsertrags in der Zielversorgung vor, wenn der Rentenertrag der ausgleichspflichtigen Person in der Zielversorgung nicht mindestens 90% des Rentenertrags der Quellversorgung erreichen würde. In diesem Fall ist entweder der Ausgleichswert anzuheben oder der Versorgungsträger zur internen Teilung zu verpflichten.		Anhebung d. Ausgleichswerts: 39.432,92 x 91.582,72 / 65.889,85 =
22	Der zur Erreichung 100%iger Adäquanz in der ZV erforderliche Ausgleichswert beträgt:		54.809 €
23	90% des Rentenvolumens der Quellversorgung in der Versorgung wird erreicht bei Anhebung des Ausgleichs- oder Rentenwerts auf:		49.328 €

Das **Bundesverfassungsgericht** hat statt der hier vorgestellten einfachen Berechnungsmethode des zu einer adäquaten versorgungsführenden Ausgleichswerts die Berechnung des Kapitalwerts der auszugleichenden Versorgung mit einem Alternativen (niedrigeren) Zinssatz vorgeschlagen¹⁷. Dieser Rechenoperation würde von Juristen ohne sachverständige Hilfe oder tiefer Kenntnis von Excel-Funktionen kaum zu bewerkstelligen sein. Sie ist auch unnötig, weil die vorgestellte Lösung mittels des Dreisatz bei Orientierung an den Rentenvolumen einfach und sicher zum Ziel führt, den zur

¹⁷ 1 BvL 5/18 RN. 87.

Erreichung einer grundrechtskonformen adäquaten Versorgung für die ausgleichsberechtigte Person notwendigen Ausgleichswert zu bestimmen.

(2) Rentenertrag in der Versorgungsausgleichskasse

- 33 In der Versorgungsausgleichskasse kann das Rentenvolumen bei Einzahlung des Ausgleichswerts einfach aus dem Internet bestimmt werden¹⁸. Einzig die Annahme der Rentendynamik ist spekulativ, weil die Rentendynamik in der Versorgungsausgleichskasse von der Überschusszuweisung abhängt und damit weit volatiler ist, als in der gesetzlichen Rentenversicherung, die im wesentlichen eine soziale Grundversorgung gewährleistet. In dem Programm zur Kapitalwertkontrolle, mit dem die Adäquanzprüfung vorgenommen werden kann, wird eine Anwartschafts und Leistungsdynamik der Versorgungsausgleichskasse in Höhe von ein Prozent pro Jahr angenommen (was zugegebenermaßen sehr optimistisch ist). Da die Versorgungsausgleichskasse einen Unisex-Tarif zugrunde legt, ist lediglich die Eingabe des Geburtsdatums, des avisierten Renteneintrittsalters und des Beitrags (Kapitalwert) erforderlich:

Ergebnis	
Lebenslange Garantierente	
monatlich 	174,65 EUR
Lebenslange Gesamrente *	
monatlich 	176,21 EUR
* Hier gelten die Einschränkungen und Erläuterungen im Hinweis zur Überschussbeteiligung. 	
← Zurück › Datenblatt anzeigen	

Die Differenz zwischen den beiden angegebenen Werten erklärt sich aus der ‚Dynamik‘ der Versorgung. Der bei einer 1%igen Dynamik anzunehmende Mittelwert der lebenslangen Rente läge bei ca. 221 € und damit noch über dem Wert den die VersAusgIK zugrunde legt. Diese geht offensichtlich von einer Dynamik der Leistungen aus erwirtschafteten Überschüssen von ca. 0,7% aus.

¹⁸ <https://www.va-kasse.de/Online-Rechner/>

(3) Ergebnis

Das programmgesteuerte Ergebnis dieser Vergleichsberechnung sieht dann folgendermaßen aus:

Kapitalwertkontrolle & Adäquanprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18 und BGH XII ZB 230/16 Der Autor haftet nicht für die bei Anwendung dieses Programms gefundenen Ergebnisse		Version 04/2021		
		Quell- versorgung	DRV aus Ausglwert 39.433 €	VerAusglK aus 39.432,92 €
1	<input checked="" type="radio"/> Berechnung auf EzE Ehezeitende (EzE) eingeben:	31.12.2012	<input checked="" type="checkbox"/>	Höhe der Rente aus Ausgleichswert: Zeile 12 Kommentar
2	<input type="radio"/> Berechnung auf alternatives Datum vom EzE abweichendes Berechnungsdatum eingeben:			Bitte den Rentenwert im Rechner der VersAusglK im Internet ermitteln
3	Geschlecht ausgleichspfl. Person eingeben (m/w/d) <input type="checkbox"/> BGH XII ZB 230/16 "ausgleichsber. Person	m	<input type="checkbox"/> EP-Ost	
4	Gebdatum der ausgleichspfl. Person eingeben:	31.12.1953	31.12.1953	31.12.1953
5	Alter im Ehezeitende 31.12.2012	59,00	59,00	59,00
6	Renteneintritt (in Quellversorgung mit 65,00 Jahren am 01.01.2019) <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	65,00	65,58	68,00
7	Leistungszeit	19,64	19,64	17,48
8	Anwartschaftszeit	6,00	6,58	9,00
9	Ausgleichswert des ehezeitl. Rentenerwerbs am Berechnungsdatum 31.12.2012	300,00 €	174,05 €	175,00 €
10	Anwartschaftsdynamik		2,00%	0,50%
11	Leistungsdynamik bzw. Rententrend	1,00%	2,00%	0,50%
12	Rente bei Renteneintritt:	300,00 €	198,29 €	183,03 €
13	Alters-Rentenvolumen = $\{[(1 + \text{Leistungsdynamik})^{\text{Leistungszeit}} - 1] / \text{Leistungsdynamik}\} \times$ Rente im Renteneintritt x 12	77.698 €	56.558 €	40.017 €
14	Invaliditätsabsicherung in Quellversorgung in %: Zuschlag 1,42%	100%	100%	Versorgungen aus der VersAusglK sind reine Altersversorgungen
15	Hinterbliebenenversorgung in Quellversorgung in %: Zuschlag: 16,45%	60%	55%	
16	Zuschlag für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in % alt.Rezins	17,87%	16,50%	
17	berechneter Kapitalwert d. Quellversorg., ReZins 5,04% <input type="checkbox"/> AusglW nicht verzinst	39.433 €	39.433 €	
18	Ausgleichswert: 39.432,92 € abweichenden Wert hier eintragen: <input type="checkbox"/> Kapital- statt Rente			39.433 €
19	Rentenvolumen-Vergleichswert: 77.698,00 x (1 + 17,9%)	91.583 €	65.890 €	40.017 €

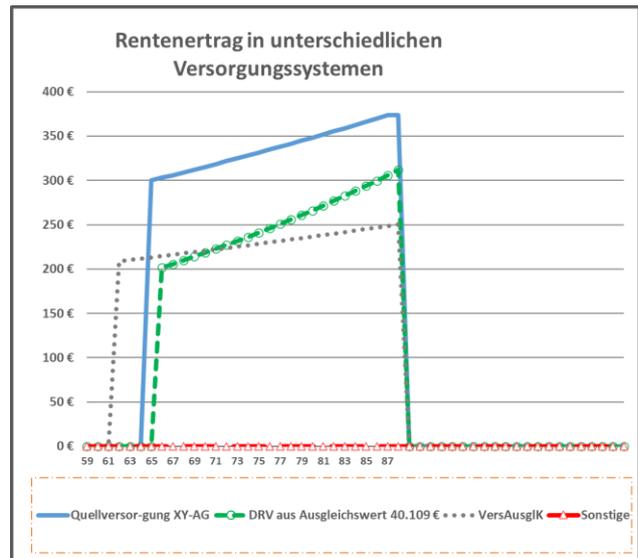
Das ‚beste‘ Ergebnis der Suche nach einer Zielversorgung wird ‚grün‘ angezeigt.

(4) Andere Zielversorgungen

- 34 die Praxis zeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt eines niedrigeren Rechnungszinses und damit eines hohen Kapitalwerts für vergleichsweise niedrige Renten die Deutsche Rentenversicherung als gesetzliche Rentenversicherung stets die ertragreiche Alternative ist. Lediglich in Fällen, in denen die Begründung einer Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich ist, weil die ausgleichsberechtigte Person bereits Altersrentner ist (§ 187 Abs. 4 SGB VI) ist zu prüfen, ob eine andere betriebliche oder private Versorgung als Zielversorgung in Betracht gezogen werden kann. In der Praxis ist dies meist nicht der Fall oder aber die Leistungen einer privaten Alternativen Zielversorgung unterschreiten selbst die (schlechten) Leistungen der Versorgungsausgleichskasse.
- 35 Das Programm bietet gleichwohl die Möglichkeit, eine Alternative Wahl-Zielversorgung in die Bewertung einzubeziehen. Allerdings muss der Anwender in diesen Fällen Renteneintrittsalter, Dynamikwerte und die im Begründungszeitpunkt maßgebliche Rentenhöhe manuell eintragen. Da Tarife betrieblicher und privater Versorgungsträger oftmals noch geschlechtsabhängig sind, können diese Werte für die ausgleichspflichtige Person (und auf die kommt es an) nur vom Versorgungsträger erfragt werden. Wegen der Schwäche des Kapitalmarkts sind jedoch die betrieblichen Versorgungsträger mit wenigen Ausnahmen nicht aufnahmebereit und private Rentenversicherer völlig konkurrenzlos unattraktiv.

4. Grafische Darstellung

36 Zahlen sind eine Sache. Vielen Bürgern und Juristen fällt es jedoch einfacher einen Zahlen Verlauf, wie eine Rentenentwicklung, optisch wahrzunehmen. Neben der oben dargestellten numerischen Präsentation des Ausgleichsergebnisses enthält das Programm deshalb auch die grafische Darstellung des Versorgungsverlaufs in den unterschiedlichen Versorgungssystemen. Diese Fähigkeit des Programms wird automatisch generiert und rechts neben dem numerischen Darstellungsblock präsentiert.



5. Tenorierung einer Aufstockung des Ausgleichswerts

- 37 Das BVerfG hat zwar darauf hingewiesen, dass bei inadäquat niedrigem Versorgungsertrag in der Zielversorgung der Ausgleichswert vom Familiengericht so festzusetzen sei, dass bei externer Teilung in einer zumutbaren Zielversorgung (meist DRV) ein adäquates Versorgungsniveau zu erreichen sei.
- 38 Dies eröffnet indessen das Risiko, dass bei Tenorierung der Entscheidung einfach der neue, höhere Ausgleichswert ausgegeben wird. In Verbindung mit der Formulierung „*wird zu Lasten des Anrechts der <ausgleichspflichtigen Person> zu Gunsten der <ausgleichsberechtigten Person> eine Versorgung in Höhe von ... € bezogen auf ...*“ besteht das Risiko, dass der Versorgungsträger auch den Aufstockungsbetrag zu Lasten der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person begründet. Aus diesem Grund ist der Aufstockungsbetrag, der zu Lasten des Versorgungsträgers zu gehen hat, sicherheitshalber gesondert zu tenorieren¹⁹. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person der Halbteilungsgrundsatz des ehezeitlichen Versorgungserwerbs verletzt wird. Die Konsequenz mangelnder Ausgleichsgerechtigkeit trifft im Fall der vom Regelfall abweichenden externen Teilung des Versorgungsträger und nicht die ausgleichspflichtige Person.
- 39 Das Programm „Kapitalwertkontrolle 2021“ gibt einen Tenorierungsvorschlag in diesem Sinne vor, wenn der Anwender über die Check-Boxen in der Headline **eine** Zielversorgung bestimmt:

Tenorierungsvorschlag:

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der <sonstige Zielversorgung, VersNr.: ...> wird im Wege der externen Teilung zu Gunsten der Ehefrau in der Versorgungsausgleichskasse ein Anrecht aus einem Ausgleichswert in Höhe von 52.607,27 € sowie zu Lasten d. <Quell-versorgung> aus einem weiteren Betrag in Höhe von 30.653,87 €, bezogen auf den 31.10.20 begründet.

Die Anzeige des Tenorierungsvorschlags erfolgt unterhalb der Grafiken.

¹⁹ Vgl. auch in der Entscheidung des BGH Rn. 56; Schwamb, NZFam 2021, ...

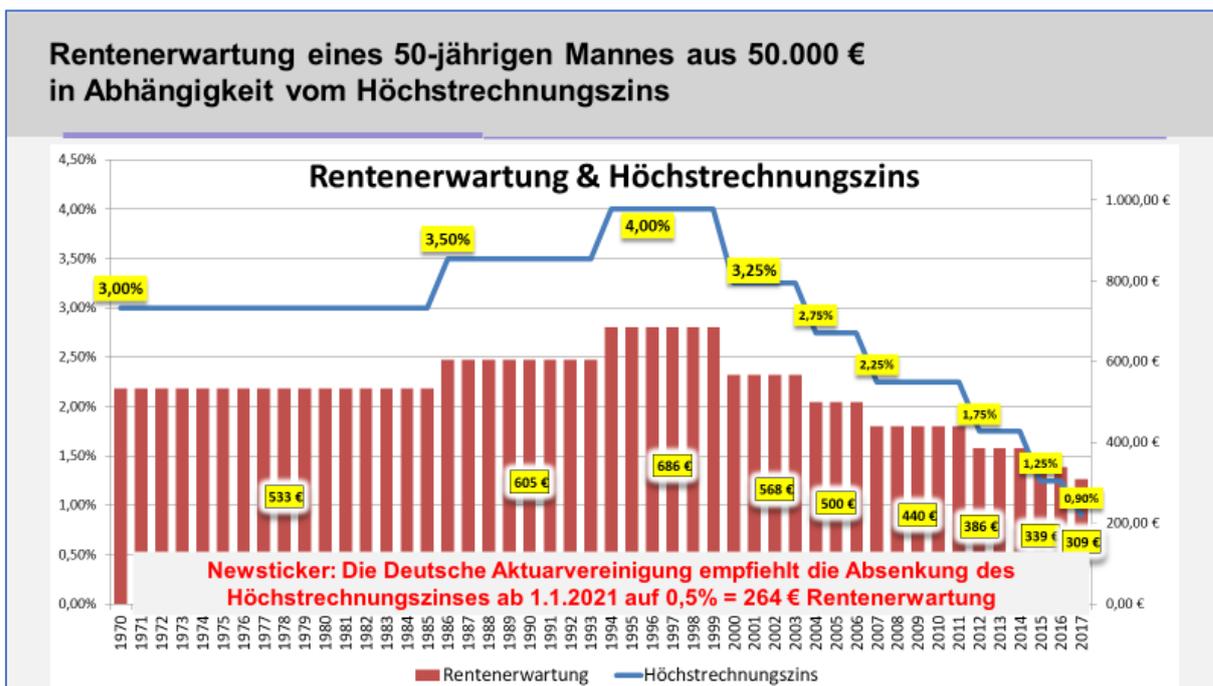
6. Übertragbarkeit der Entscheidung

- 40 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weist für den Versorgungsausgleich insgesamt in eine neue Richtung. Während der Gesetzgeber und ihm folgend die Rechtsprechung die Halbteilungsgerechtigkeit auf die Frage der Kapital-Halbteilung reduziert haben, setzt das Bundesverfassungsgericht am Halbteilungsergebnis an, also am Rentenertrag für die ausgleichsberechtigte, aber auch für die ausgleichspflichtige Person an. Diese Betrachtung ist in bewusster Abkehr von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geschehen. Die für die geschiedenen Ehegatten maßgebliche Bezugsgröße einer Versorgung ist nämlich nicht deren Kapitalwert, sondern der Rentenertrag. Vom Kapitalwert kann sich niemand etwas kaufen, von der Rente gleichwohl schon. Insoweit ist der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, auf den Rentenertrag zu rekurrieren bürgernah und damit auch juristennah. Unter einer Monatsrente von 300 € kann sich jeder etwas vorstellen, unter den korrespondierenden Kapitalwert von 40.372 € ohne Bezugnahme auf die daraus resultierende Rentenhöhe können sich wohl nur die wenigsten etwas vorstellen.

a. Interne Teilung privater Versicherungen

- 41 Die Entscheidung wirkt daher auch für die Fälle der sogenannten „**unechten**“ **internen Teilung**. Dies sind Teilungsvorgänge insbesondere privater Versorgungsträger, bei denen zwar eine interne Teilung des Anrechts vorgenommen wird, in dem aus dem Ausgleichswert beim gleichen Versorgungsträger der Quellversorgung für die ausgleichsberechtigte Person eine Versorgung eingerichtet wird, allerdings meist zu den „im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich maßgeblichen Berechnungsfaktoren“. Diese meist in Ziffer 5 der Teilungsordnungen zu findende Klausel führt bei sinkenden Rechnung- und Garantiezinsen zu einer oftmals brutalen Abwertung des Versorgungsniveaus.
- 42 Für einen 50-jährigen Mann resultiert bei einem Rechnungszins von 4 % aus einem Ausgleichswert von 50.000 € monatliche Rente ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von ca. 572 €. Wird stattdessen der Höchstrechnungszins (Garantiezins) des Jahres 2020 mit 0,9 % angesetzt, resultiert aus dem gleichen Ausgleichswert lediglich noch eine Rente von 265 € monatlich. Daher ist es bei internen Teilungsvorgängen privater (aber auch einiger betrieblicher Versorgungsträger) dringend zu raten, die Teilungsordnung dahingehend zu prüfen, ob das zu begründende Anrecht zu den aktuellen Bedingungen oder zu den Bedingungen der Quellversorgung begründet wird. Letzteres hat die Rechtsprechung²⁰ auch bislang bereits angenommen. Die Teilungsordnungen der privaten und betrieblichen Versorgungsträger beharren jedoch meist auf der versorgungsschädlichen Begründung zu den „aktuellen Versicherungsbedingungen“. Vor dem Hintergrund ständig sinkender Garantiezinsen (die nächste Senkung auf 0,5 % steht voraussichtlich zum 1.1.2021 an).
- 43 Die nachfolgende Grafik zeigt die Auswirkungen der Entwicklung des Höchstrechnungszinssatzes auf den Versorgungserwerb:

²⁰ BGH vom 19.8.2015, FamRZ 2015, 1869; OLG Frankfurt vom 23. September 2016,4 UF 64/15, FamRZ 2017,878; OLG Nürnberg vom 19. November 2015,11 UF 1032/15, FamRZ 2016,819; OLG Köln 2. Oktober 2018,25 UF 34/18.



b. Teilung auf Rentenbasis bei Invaliditätsversorgungen

44 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ebenso zu bedenken in den Fällen, in denen einer der Ehegatten in der Ehezeit die Voraussetzungen für den Bezug einer Invaliditätsversorgung erfüllt hat. In diesen Fällen besteht für den Versorgungsträger die Möglichkeit, die laufende Invaliditätsversorgung auf Renten- oder Kapitalbasis zu teilen.

45 Teilt der Versorgungsträger den ehezeitlichen Versorgungserwerb auf Rentenbasis, verliert der eine Invaliditätsversorgung beziehende Ehegatte in der Regel die Hälfte seiner laufenden Versorgung. Dem anderen Ehegatten fließt allerdings meist nur ein Bruchteil des Versorgungsvolumen zu, sofern er nicht ebenfalls die Voraussetzungen für den Bezug einer Invaliditätsversorgung bezieht.

46 Dies soll an folgendem Beispiel dokumentiert werden:

M₍₄₀₎ erleidet als Beamter der Bundespolizei bei einem Einsatz ein schweres Trauma und wird dienstunfähig. Seine Dienstunfähigkeitspension beträgt 3.000 €. Kurze Zeit später lässt sich seiner Frau₍₃₇₎ von ihm scheiden. Die Beamtenpension des fällt voll in die Ehezeit.

Der Versorgungsträger teilt den Ausgleichswert der Versorgung mit 1.500 € mit. Die Ehefrau hat keinerlei ehezeitlichen Versorgungserwerb.

Im Alter von 40 Jahren hat M noch eine Lebenserwartung von etwas mehr als 45 Jahren. Unter Berücksichtigung einer Leistungsdynamik seiner Versorgung von 2 % pro Jahr wird ihm eine Versorgungsleistung bis zu seinem Tod in Höhe von ca. 1,3 Millionen € verloren gehen. Hinzuzurechnen wäre noch ein Zuschlag von gut 16 % für die Hinterbliebenenversorgung. Verliert mithin rund 1,5 Millionen € Versorgungsleistung.

Aus dem Ausgleichswert von 1.500 € Monatspension würde M ohne Invalidisierung ab Vollendung des 67. Lebensjahres unter Berücksichtigung der Dynamik der Versorgung von 2 % eine Rentenerwartung in Höhe eines Volumens von etwas mehr als 810.000 € erhalten. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Frage der Adäquanz des Ausgleichsergebnisses richtigerweise auf die biometrischen Daten der ausgleichspflichtigen Person abzustellen ist, kann den Wert von 810.000 € noch ein versicherungsmathematischer Zuschlag von etwa 39 % für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung hinzugerechnet werden. Es ergäbe sich mithin für die ausgleichsberechtigte Person aus dem Ausgleichswert eine Versorgungserwartung in Höhe von etwa 1,126 Millionen €. Der Versorgungsverlust bei interner Teilung der Beamtenversorgung betrüge mithin rund 25 % und überschreite eindeutig die vom Verfassungsgericht in seiner Entscheidung gesetzte 10 %ige Toleranzschwelle.

47 Das unter Rn. 46 für die Beamtenversorgung gebildete Beispiel kann auch für die betriebliche und privater Altersversorgung herangezogen werden. Immer wenn eine laufende Invaliditätsversorgung auf Rentenbasis geteilt wird, entsteht ein in adäquates Teilungsergebnis, weil das bei der ausgleichspflichtigen Person realisierte Risiko der Invalidisierung für die ausgleichsberechtigte Person nicht gilt, sofern bei ihr ehezeitlich die Voraussetzungen für den Bezug einer Invaliditätsversorgung nicht

eingetreten sind. Um es in der Diktion des Bundesverfassungsgerichts zu sagen: Die ausgleichspflichtige Person erbringt ein Opfer durch Halbteilung der Invaliditätsversorgung, ohne dass der ausgleichsberechtigten Person eine adäquates Teilungsergebnis zukommt.

c. Teilung von laufenden Invaliditätsversorgungen auf Kapitalbasis

- 48 Aber auch dann, wenn eine laufende Invaliditätsversorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Kapitalbasis geteilt wird, kann eine grundrechtswidrige Inadäquanz entstehen. Würde der Versorgungsträger einer privaten Versorgungszusage im Beispiel Rn. 46 die Versorgung auf Kapitalbasis bewerten und ausgleichen, was bei einer betrieblichen oder privaten Versorgung gebräuchlich ist, wäre der Kapitalwert einer laufenden Invaliditätsversorgung für einen 40-jährigen Mann mit etwa 1,03 Millionen € anzunehmen²¹. Daraus würde bei Ausgleich zu den biometrischen Daten der ausgleichspflichtigen Person eine Altersrente unter Einschluss der Risikoversicherung für Invalidität und Hinterbliebenen-Absicherung in Höhe von knapp 2.518 € ab Alter 67 resultieren.

7. Adäquanzprüfung bei Kapitalleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG)

- 49 Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung werden nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG auch dann im Versorgungsausgleich ausgeglichen, wenn sie auf eine Kapitalleistung gerichtet sind. Auch in diesen Fällen ist nach § 17 VersAusglG vielfach eine externe Teilung zulässig. Derartige Kapitalleistungen kommen häufig in Fällen sogenannter „**Deferred Compensation**“ zum Tragen. Dabei wird die Kapitalleistung entweder als Einmalzahlung zu Beginn des Renteneintritts gezahlt oder aber auch in mehreren Jahresraten.
- 50 Die Auskunft der Versorgungsträger über den ehezeitlichen Versorgungserwerb bezieht sich dabei meist auf den im Ehezeitende maßgeblichen Kapitalwert (Barwert). Es kommt aber auch vor, dass der Versorgungsträger den bei Renteneintritt zu erwartenden Kapitalwert angibt. Im Fall einer externen Teilung solcher Versorgungszusagen wird es kaum gelingen, einen Zielversorgungsträger zu benennen, der eine ähnlich lukrative Versorgungszusage aus dem Ausgleichswert erteilt. In der Regel kann nur eine Rentenversicherung als Zielversorgung angegeben werden, die anstelle der Kapitalzahlung eine Rentenzahlung gewährt.
- 51 Es fragt sich, wie in diesen Fällen die Adäquanzprüfung zu erfolgen hat.
- 52 Im Prinzip ist auch in diesen Fällen **das zufließende Versorgungsvolumen** miteinander zu vergleichen. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlung der Kapitalbeträge in einer Summe oder in mehreren Raten erfolgt. Der Kapitalzufluss ist das entscheidende Merkmal dieser Leistung. Die Rentenzahlung in der Zielversorgung muss daher in angemessenem Verhältnis zum Kapitalzufluss in der Quellversorgung stehen. Vergleichsmaßstab ist daher der Kapitalzufluss einerseits und der aufsummierte Rentenzufluss auf der anderen Seite.
- 53 Das Programm unterstützt diese Adäquanzprüfung. In Zeile 20 finden Sie neben dem Text „vom Versorgungsträger mitgeteilter Ausgleichswert eine Checkbox mit der Bezeichnung „**Kapitalleistung**“. Wird diese Box aktiviert, wird der in der danebenliegenden Zelle eingegebene Kapitalwert (Ausgleichswert) als Kapitalleistung interpretiert und der Rentenertrag aus diesem Kapitalwert in der Deutschen Rentenversicherung und gegebenenfalls auch der Versorgungsausgleichskasse berechnet, wobei diese Berechnung manuell durch Abfrage der entsprechenden Daten im Internet zu erfolgen hat.
- 54 Das Programm nimmt in diesen Fällen die Prüfung der adäquaten Gegenleistung auf der Basis des Rentenvolumen der Zielversorgung vor und schlägt den Anwender gegebenenfalls eine Erhöhung des Kapitalwerts auf ein adäquates Versorgungsniveau vor. Dies soll am nachfolgenden Beispiel erläutert werden:

Beispiel: Im Ehezeitende (30. 10. 2020) besteht zugunsten des $M_{(70)}$ ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht,

²¹ Berechnungsstichtag 30.11.2020

Hauß, Programmgestützte Adäquanzprüfung nach BVerfG und BGH

das in 5 weiteren Jahresraten ausgeglichen wird. Der Ausgleichswert dieser Leistung beträgt insgesamt 52.610 €. Die ausgleichsberechtigte Ehefrau⁽⁶⁷⁾ bezieht bereits eine Vollrente wegen Alters.

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18 und BGH XII ZB 230/16		Version 05/2021		
Der Autor haftet nicht für die bei Anwendung dieses Programms gefundenen Ergebnisse		Quell- versorgung	DRV - § 187 IV SGB VI unmöglich	VerAusgK aus: 52.607,27 €
1	<input checked="" type="radio"/> Berechnung auf EZE	Ehezeitende (EzE) eingeben:	31.10.2020	Höhe der Rente aus Ausgleichswert: Zeile 12
2	<input type="radio"/> Berechnung auf alternatives Datum	vom EZE abweichendes Berechnungsdatum eingeben:		Bitte den Rentenwert im Rechner der VerAusgK im Internet ermitteln
3	Geschlecht ausgleichspfl. Person eingeben (m/W/d) <input type="checkbox"/> BGH XII ZB 230/16 "ausgleichsber. Person		m	<input type="checkbox"/> EP-Ost
4	Geburtsdatum der ausgleichspflichtigen Person eingeben:		16.11.1950	16.11.1950
5	Alter im Ehezeitende 31.10.2020		69,96	69,96
6	Renteneintritt (in Quellversorgung mit 65,00 Jahren am 01.12.2015) <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner		65,00	65,33
7	Leistungszeit		16,42	15,73
8	Anwartschaftszeit		0,00	0,04
9	Ausgleichswert des ehezeitl. Rentenerwerbs am Berechnungsdatum 31.10.2020		265,30 €	238,47 €
10	Anwartschaftsdynamik			2,00%
11	Leistungsdynamik bzw. Rententrend			0,50%
12	Rente bei Renteneintritt:		265,30 €	238,47 €
13	Alters-Rentenvolumen = $\frac{((1 + \text{Leistungsdynamik})^{\text{Leistungszeit}} - 1) / \text{Leistungsdynamik}}{\text{Rente im Renteneintritt} \times 12}$ x		52.275 €	54.979 €
14	Invaliditätsabsicherung in Quellversorgung in %: Zuschlag 0,00%		100%	100%
15	Hinterbliebenenversorgung in Quellversorgung in %: Zuschlag: 15,99%		60%	55%
16	Zuschlag für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in % alt.Rezins		15,99%	14,66%
17	berechneter Kapitalwert d. Quellversorg., ReZins 1,68% <input type="checkbox"/> AusglW nicht verzinst		52.607 €	52.607 €
18	Ausgleichswert: 52.607,27 € abweichenden Wert hier eintragen: <input type="checkbox"/> Kapital- statt Rente			52.607 €
19	Rentenvolumen-Vergleichswert: 52.275,00 x (1 + 16,0%)		60.635 €	63.038 €
20	Differenz der Rentenvolumen-Vergleichswerte zur Quellversorgung in %			4%
21	Nach der Rechtsprechung des BVerfG (1 BvL 5/18) liegt eine grundrechtsverletzende Inadäquanz des Versorgungsertrags in der Zielversorgung vor, wenn der Rentenertrag der ausgleichspflichtigen Person in der Zielversorgung nicht mindestens 90% des Rentenertrags der Quellversorgung erreichen würde. In diesem Fall ist entweder der Ausgleichswert anzuheben oder der Versorgungsträger zur internen Teilung zu verpflichten.			Externe Teilung in DRV günstiger als interne Teilung! Versorgungsgewinn 4,0%
22	Der zur Erreichung 100%iger Adäquanz in der ZV erforderliche Ausgleichswert beträgt:		50.601 €	92.512 €
23	90% des Rentenvolumens der Quellversorgung in der angezeigten Zielversorgung wird erreicht bei Anhebung des Ausgleichswerts auf:		0 €	83.261 €
		Zuschlag zum Ausgleichswert zur Erreichung einer adäquaten Versorgung in der Zielversorgung:	0,00 €	30.653,87 €

Ein Ausgleich des Betrags in die Deutsche Rentenversicherung scheidet deswegen aus (§ 187 SGB Abs. 4 VI). Bei Einzahlung des Betrags in die Versorgungsausgleichskasse würde lediglich eine Monatsrente i.H.v. 176 € zu erzielen sein. Das gesamte Rentenvolumen für den Ausgleichspflichtigen M würde daher in der Versorgungsausgleichskasse lediglich 36.057 € betragen. Damit unterschreitet der Versorgungsertrag aus der möglichen Zielversorgung deutlich das vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26.5.2020 avisierte Adäquanz-Ziel von 90 % der Quellversorgung. Eine Anhebung des Ausgleichswerts um 31 % auf 69.086 € wäre erforderlich, um in der Versorgungsausgleichskasse einen der Quellversorgung entsprechenden Versorgungsertrag zu erzielen (52.610 / 36.057 x 0,9 x 52.610). Diese Berechnung wird vom Programm automatisch vorgenommen:

Das Programm gibt auch gleichzeitig an, dass eine Versorgungsbegründung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der F nicht mehr möglich ist, weil diese eine Vollrente wegen Alters bereits bezieht.

Hauß, Programmgestützte Adäquanztprüfung nach BVerfG und BGH

Wäre die ausgleichsberechtigte Ehefrau im vorliegenden Beispiel deutlich jünger als der ausgleichspflichtige Ehemann, wäre die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung dann profitabel, wenn eine **Vollrente wegen Alters** an die Ehefrau nicht gezahlt wird. In diesem Fall kann durch Einzahlung des Betrages von 52.610 € auf das Rentenkonto der Ehefrau eine deutlich höhere Versorgungsleistung als in der Quellversorgung erzielt werden. Dazu muss lediglich in der Spalte mit der Überschrift <DRV AusgBer> die Check-Box aktiviert und in Zeile 4 das alternative Geburtsdatum der ausgleichsberechtigten Person eingegeben werden:

Kapitalwertkontrolle & Adäquanztprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18 und BGH XII ZB 230/16		Version 05/2021				DRV-Rentenerwerb des Ehegatten
Der Autor haftet nicht für die bei Anwendung dieses Programms gefundenen Ergebnisse		Quell- versorgung	DRV - § 167 IV SGB VI unmöglich	VerAusgIK aus- 52.607,27 €	sonstige Zielversorgung	<input checked="" type="checkbox"/> DRV AusgBer Ergebnis für AusgBer. in DRV: 95.458 € AR / 98.992 € IR&HR
1	<input checked="" type="radio"/> Berechnung auf EzE	Ehezeitende (EzE) eingeben:		31.10.2020	Höhe der Rente aus Ausgleichswert: Zeile 12	<input checked="" type="checkbox"/> DRV AusgBer Ergebnis für AusgBer. in DRV: 95.458 € AR / 98.992 € IR&HR
2	<input type="radio"/> Berechnung auf alternatives Datum	vom EzE abweichendes Berechnungsdatum eingeben:			Bitte den Rentenwert im Rechner der VersAusgIK im Internet ermitteln	<input type="checkbox"/> Die Berechnungs- parameter der Ziel- versorgung sind von dieser zu erfragen.
3	Geschlecht ausgleichspfl. Person eingeben (m/w/d)	<input type="checkbox"/> BGH XII ZB 230/16 "ausgleichsber. Person	m	<input type="checkbox"/> EP-Ost		Inflationsannahme: Kaufkraftkorrektur 1,26%
4	Geburtsdatum der ausgleichspflichtigen Person eingeben:	16.11.1950	16.11.1950	16.11.1950	16.11.1950	Geburtsdag AusgBer.
5	Alter im Ehezeitende 31.10.2020	69,96	69,96	69,96	69,96	59,95
6	Renteneintritt (in Quellversorgung mit 65,00 Jahren am 01.12.2015)	<input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	65,00	65,33	70,00	65,00
7	Leistungszeit	16,42	16,42	15,73		23,85
8	Anwartschaftszeit	0,00	0,00	0,04	0,00	5,05
9	Ausgleichswert des ehezeitl. Rentenerwerbs am Berechnungsdatum 31.10.2020	265,30 €	238,47 €	176,00 €		238,47
10	Anwartschaftsdynamik		2,00%	0,50%		2,00%
11	Leistungsdynamik bzw. Rententrend		2,00%	0,50%		2,00%
12	Rente bei Renteneintritt:	265,30 €	238,47 €	176,04 €	0,00 €	263,55 €
13	Alters-Rentenvolumen = $\frac{((1 + \text{Leistungsdynamik})^{\text{Leistungszeit}} - 1) / \text{Leistungsdynamik}}{\text{Rente im Renteneintritt} \times 12}$	52.275 €	54.979 €	34.480 €		95.458 €
14	Invaliditätsabsicherung in Quellversorgung in %: Zuschlag 0,00%	100%	100%			100%
15	Hinterbliebenenversorgung in Quellversorgung in %: Zuschlag: 15,99%	60%	55%		Versorgungen aus der VersAusgIK sind reine Altersversicherungen	55%
16	Zuschlag für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in %	alt.Rezins 15,99%	14,66%		0,00%	3,70%
17	berechneter Kapitalwert d. Quellversorg., ReZins 1,68%	AusgIW nicht verzinst	52.607 €	52.607 €		52.607 €
18	Ausgleichswert: 52.607,27 € abweichenden Wert hier eintragen:	<input type="checkbox"/> Kapital- statt Rente			52.607 €	52.607 €
19	Rentenvolumen-Vergleichswert: 52.275,00 x (1 + 16,0%)	60.635 €	63.038 €	34.480 €	0 €	98.992 €
20	Differenz der Rentenvolumen-Vergleichswerte zur Quellversorgung in %		4%	-43%	0%	63%
21	Nach der Rechtsprechung des BVerfG (1 BvL 5/18) liegt eine grundrechtsverletzende Inadäquanzt des Versorgungsertrags in der Zielversorgung vor, wenn der Rentenertrag der ausgleichspflichtigen Person in der Zielversorgung nicht mindestens 90% des Rentenertrags der Quellversorgung erreichen würde. In diesem Fall ist entweder der Ausgleichswert anzuheben oder der Versorgungsträger zur internen Teilung zu verpflichten.		Externe Teilung in DRV günstiger als interne Teilung! Versorgungsgewinn 4,0%	Anhebung d. Kapi Ausgleichswerts: 52.607,27 x 60.634,72 / 34.480,00 =	Anhebung d. Ausgleichswerts: 52.607,27 x 60.634,72 / 0,00 =	
22	Der zur Erreichung 100%iger Adäquanzt in der ZV erforderliche Ausgleichswert beträgt:	50.601 €		92.512 €	0 €	
23	90% des Rentenvolumens der Quellversorgung in der angezeigten Zielversorgung wird erreicht bei Anhebung des Ausgleichswerts auf:	0 €		83.261 €	0 €	
Zuschlag zum Ausgleichswert zur Erreichung einer adäquaten Versorgung in der Zielversorgung:		0,00 €		30.653,87 €	0,00 €	

In diesem Beispielfall wäre bei Einzahlung des Ausgleichsbetrags i.H.v. 52.607 € anstelle dieses Versorgungsertrags in der Deutschen Rentenversicherung ein Versorgungsertrag i.H.v. 98.992 € zu erwarten.

55 Allerdings kann man sich besser auf den Standpunkt stellen, dass eine Rentenleistung ein Aliud zur Kapitaleistung ist. Während die Rentenleistung mit dem Tod des Rentenbeziehers erlischt, kann eine erbrachte Kapitaleistung – sofern sie nicht verbraucht wurde – vererbt werden und damit Hinterbliebenen eine sichere Lebensgrundlage verschaffen. Der Wechsel der Auszahlungsart von Kapital (bei Renteneintritt) zu Rente benachteiligt die ausgleichsberechtigte Person, die statt bei Renteneintritt ‚aus dem Vollen einer Kapitaleistung zu schöpfen‘, sich mit den begrenzten monatlichen Rentenzahlungen ihren Ruhestand verbringen muss.

56 Der ‚externe Ausgleich‘ betrieblicher Anrechte nach § 17 VersAusgIG ist vom Gesetzgeber mit dem für die ausgleichsberechtigte Person zu erbringendem Verwaltungsaufwand begründet worden.²² Dieses Argument hatte schon immer wenig Überzeugungskraft, weil die Kosten und damit der Aufwand der Verwaltung eines weiteren Anrechts nach § 13 VersAusgIG großzügig zu Lasten der Anrechte der Eheleute abgerechnet werden konnten. Diese Norm hat der BGH in einer ersten Entscheidung noch vorsichtig dahingehend geöffnet, dass nicht nur die bei Teilung sondern auch durch die Verwaltung entstehenden Kosten (bis pauschal 500 €) zu Lasten der Anrechte der Ehegatten auf diese abgewälzt werden können.²³ Diese Zurückhaltung wurde dann jüngst aufgegeben, indem auch deutlich höhere Teilungskosten (im konkreten Fall bis 4.284 €) und einem Grenzwert von 2 – 3% der

²² BT-Drucksache 16/10144 S. 60.

²³ BGH v. 1.2.2012 – XII ZB 172/11.

Kapitalwerte veranschlagt werden können, solange der Versorgungsträger nachweisen kann, sich durch die Teilungskosten keine Einnahmequelle zu verschaffen.²⁴

- 57 Wenn aber die Versorgungsträger die Teilungs- und Verwaltungskosten zu Lasten der Versorgung absetzen können, gibt es keinen Grund mehr, betriebliche Versorgungsträger nach § 17 VersAusglG zu privilegieren. Wäre daher im Fall einer Kapitalleistung eines Versorgungsträger bei externer Teilung kein adäquates Teilungsergebnis zu erreichen, weil sich der Versorgungsträger weigert, einen entsprechenden Aufschlag auf den Ausgleichswert zu zahlen und ist die ausgleichsberechtigte Person mit dem Aliud einer Rentenversicherung gegenüber der Kapitalleistung nicht einverstanden, wäre daher die interne Teilung der Versorgung anzuordnen.

8. Verzinsung der Ausgleichswerts zwischen Ehezeitende und Rechtskraft

- 58 Versorgungsausgleichsverfahren dauern oftmals länger. Deshalb wird der Wert einer Versorgung nur unzureichend ausgeglichen, wenn seine Berechnung auf das Ehezeitende vorgenommen wird, die für die ausgleichsberechtigte Person zu begründende Versorgung aber erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt aus dem unveränderten Ausgleichswert begründet wird. Versorgung sind nämlich in der Anwartschaftsphase umso teurer, je näher der Renteneintritt ist und in der Leistungsphase umso billiger, je näher der Tod der leistungsberechtigten Person ist, also umso älter sie ist.
- 59 Es ist deshalb seit Langem unbestritten, dass ein auf das Ehezeitende errechneter Ausgleichswert nicht ohne weiteres unverändert zur Begründung der für die ausgleichsberechtigte Person herangezogen werden kann.
- In der **gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)** spielt diese Frage keine Rolle, weil nach § 76 Abs. 4 SGB VI die auf das Ehezeitende begründeten Entgeltpunkte an der Wertentwicklung des „*aktuellen Rentenwerts*“ teilhaben. Geht man von einer Wertentwicklung des ‚aktuellen Rentenwerts‘ von durchschnittlich 2% aus, gewährleistet die Begründung des Ausgleichswerts in der DRV zum Ehezeitende eine angemessene Teilhabe der zu begründenden Versorgung an der Wertentwicklung in der Zielversorgung. Liegt allerdings der Rechnungszins, mit dem der Träger der Quellversorgung den Kapital- und Ausgleichswert der zu teilenden Versorgung berechnet hat über der Wertsteigerung der gesetzlichen Rentenversicherung, kann es unter Umständen für die ausgleichsberechtigte Person günstiger sein, den auf das Ehezeitende berechneten Ausgleichswert zwischen Ehezeitende und dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung zu verzinsen bzw. aufzuzinsen um aus dem so erhöhten Ausgleichswert eine höhere Rente in der Deutschen Rentenversicherung zu erzielen als sie erzielbar wäre, wenn der auf das Ehezeitende berechnete Ausgleichswert zu diesem Zeitpunkt auch in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden wäre.
 - In der **betrieblichen und privaten Altersversorgung** ist der Ausgleichswert zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung immer im Fall einer externen Teilung mit dem Rechnungszins, der zur Ermittlung des Kapitalwerts herangezogen wurde, zu verzinsen²⁵. Eine solche **Verzinsung** geht nicht zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Diese verliert die Hälfte des ehezeitlichen Versorgungserwerbs. Mehr nicht. Die Verzinsung des Ausgleichswerts zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung erhöht den Ausgleichswert und verminderte so den Versorgungsverlust der ausgleichsberechtigten Person, der dadurch entsteht, dass bei langen Verfahrenslaufzeiten das Älterwerden der ausgleichsberechtigten Person zu einer Verteuerung der Versorgung und damit zu einer Verminderung der Rentenleistung aus dem Ausgleichswert führt (vergleiche Rn. 58). Der BGH weist in der angegebenen Entscheidung (FN 25) unter Rn. 34 ausdrücklich darauf hin, dass systematisch die Berechnung des Ausgleichswerts durch Aufzinsung zu erfolgen hätte. Der BGH hält jedoch die Praxis nicht für fähig, dass Aufzinsungsergebniss richtig zu bestimmen.

²⁴ BGH v. 10.2.2021 – XII ZB 284/19.

²⁵ BGH v. 17.7.2017 – XII ZB 201/17, FamRZ 2017, 1655 m.Anm. Holzwarth.

Die Auffassung des Bundesgerichtshofs, die Praxis sei durch die Aufgabe der Aufzinsung des Ausgleichswerts zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung überfordert, reflektiert eine oft bei Juristen angenommene Mathematik-Aversion. Da jedoch zwischenzeitlich auch einfache Taschencomputer und jedenfalls Excel für jeden Laien leicht exponentiell ohne und damit Aufzinsung berechnen können, ist die pessimistische Grundhaltung des Bundesgerichtshofs in die Fähigkeiten der Praxis nicht gerechtfertigt. Die recht einfach zu handhaben der mathematische Formel der Aufzinsung lautet:

$$\text{Wert zum RK} - \text{Zeitpunkt} = \text{Wert im EzE} \times (1 + \text{Rechnungszins})^{\text{Zeit zwischen EzE und RK}}$$

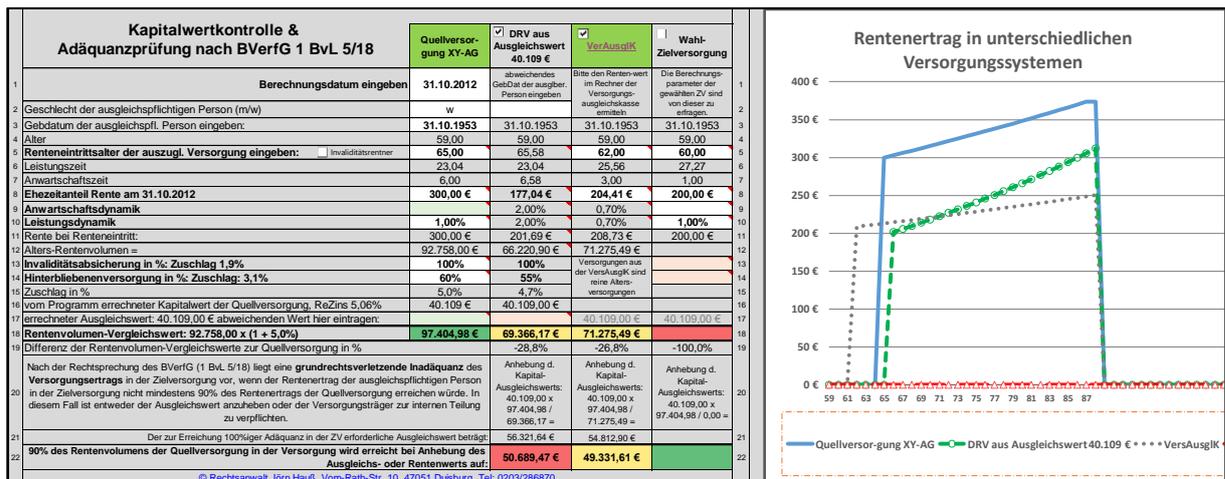
Will man die Berechnung einfacher in Excel lösen, ist folgende Formel in eine Excelzelle einzugeben:

$$=-ZW(\text{Rechnungszins in \%}; \text{Zeitraum zwischen EzE und RK in Jahren}; \text{Kapitalwert im EzE})$$

Um aber auch den letzten Zweifler an der mathematischen Grundkompetenz von Juristen den Boden unter den Füßen wegzuziehen ist dem Programm in Zeile Nr. 17 die Möglichkeit implementiert, einen eingegebenen oder errechneten Kapitalwert zwischen Ehezeitende und dem alternativen Berechnungsdatum (Zeile 2) verzinslich zu stellen oder aufzuzinsen. Wird in dem neben den Auswahlfeld befindlichen Eingabefeld zur Eingabe eines alternativen Rechnungszinses kein Rechnungszins eingegeben, wird der auf das Ehezeitende maßgebliche Rechnungszins für die Berechnung zugrundegelegt. Der Anwender hat die Möglichkeit, mit dem eingegebenen, oder auf das Ehezeitende bestimmten Rechnungszins den Ausgleichswert entweder verzinslich zu stellen oder ihn für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft bzw. Berechnungsdatum aufzuzinsen.

9. Was man sonst noch so machen kann

- 60 Die Möglichkeiten dieses Programms sind mit den obigen Darstellungen bei weitem nicht erschöpft.
- 61 Es wird vorkommen, dass der vom Programm errechnete Ausgleichswert vom Ausgleichswert, den der Versorgungsträger errechnet und mitgeteilt hat abweicht. Das muss nicht immer bedeuten, dass der vom Versorgungsträger errechnete Ausgleichswert fehlerhaft berechnet worden ist. Es kann an Besonderheiten der Versorgung liegen, dass die Werte abweichen. In diesem Fall eröffnet das Programm in Zeile 17 die Möglichkeit, den vom Versorgungsträger mitgeteilten Ausgleichswert einzugeben und die daraus resultierende Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen.
- 62 Darüber hinaus wird durch das Programm auch die Möglichkeit eröffnet, den aus einem beliebig einzugebenden Kapital in der gesetzlichen Rentenversicherung einzubauenden Rentenertrag zu berechnen. Zu diesem Zweck müssen sie lediglich das Geburtsdatum der Person in Zeile 2 eingeben, für die der Rentenerwerb durch Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden soll. Daneben ist nur noch die Eingabe des Berechnungsstichtag (Zeile 1) vorzunehmen und in Zeile 17 gegebenenfalls der einzuzahlenden Beitrag einzugeben. Das Programm gibt dann sowohl die Rentenhöhe zum Renteneintritt, als auch das Volumen der zu erwartenden Rentenzahlung bis zum Tod der beitragszahlenden Person an. Die Dynamik, mit der dieses Rentenvolumen berechnet wird, können Sie im Programmmodul „Parameter und Berechnungen“ manuell einstellen.

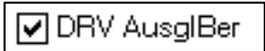


10. Was ist mit Teilungsgewinnen?

63 Dem Programm wurde ab der Version 3/2021 (März 2021) eine Zusatzfunktionen beigegeben, die in der anwaltlichen, aber auch in der gerichtlichen Praxis nicht unbedeutend ist, deren Verständnis allerdings komplex ist.

a. Darstellung des externen Teilungsergebnisses für die ausgleichsbe-rechtigte Person

64 Während die Prüfung der grundrechtskonformen Teilung und die Angemessenheit der Zielversor-gung an der Person des ausgleichspflichtigen Ehegatten²⁶ vorgenommen wird, **kann die externe Teilung der ausgleichsberechtigten Person erhebliche Vorteile** bringen, insbesondere wenn sie jünger ist als die ausgleichspflichtige Person. Aus diesem Grund ist es aus anwaltlicher Sicht stets ratsam, das **Teilungsergebnis für die ausgleichsberechtigte Person** aus dem Ausgleichswert in einer in Betracht gezogenen Zielversorgung zu prüfen. In der Regel wird dies die gesetzliche Ren-tenversicherung sein.

65 Dem Programm ist daher nunmehr eine Spalte „H“ beigegeben worden. Diese wird nur dann eingeblendet, wenn der Anwender die Checkbox in  der rechten unteren Ecke des Berechnungsteils des Programms aktiviert. Es wird dann in die Spalte H (zwischen der Tabellenkalkulation und der Grafik eine Spalte eingeblendet, die der Anwender (Zeile 4/H6) das **Geburtsdatum der ausgleichsberechtigten Person** eingeben²⁷ kann. Es wird dann Differenzgeschlecht angenommen und die Berechnung des Rentenertrags aus der gesetzli-chen Rentenversicherung für die ausgleichsberechtigte Person vorgenommen.

b. Der Inflationseinfluss auf die Adäquanz des Teilungsergebnisses

66 Diese Berechnung kann allerdings bei einem größeren Altersabstand der Ehegatten in der Regel nicht unkorrigiert vorgenommen werden. Die ausgleichsberechtigte Person kann jünger oder älter als die ausgleichspflichtige Person sein. Dies hätte zur Folge, dass der nominelle Rentenertrag, also die schlichte Rentenhöhe, die **wirtschaftliche Bedeutung der Versorgung** nicht zutreffend angibt. Ein Rentenbezug in Höhe von 500 € im Jahr 2020 ist nicht gleichbedeutend mit einem Rentenbezug von 500 € im Jahr 2030, weil die Kaufkraft zwischenzeitlich durch Inflation abgenommen hat. Legt man die jährliche Preissteigerung der letzten 10 Jahre²⁸ auch für die Zukunft zugrunde, entspräche die Kaufkraft von 500 € Rente lediglich 446 €²⁹.

67 Aus diesem Grund kann der Anwender in Zeile 3 (Zelle H/5) die **Inflationsan-nahme** eingeben und so den bei Erreichen der Regelaltersgrenze zu erwar-tenden Rentenertrag der ausgleichsberechtigten Person um die Inflationser-wartung korrigiert auf den Berechnungssichttag angezeigt zu bekommen. Bei geringem Altersab-stand der Ehegatten (bis zu 3 Jahren) spielt das nahezu keine Rolle. Bei einem Altersabstand von mehr als 3 Jahren ist die Beachtung der Kaufkraft aus der Nominalrente jedoch nicht unbedeutend. Das Programm ermöglicht insoweit eine flexible Handhabung. Der Korrekturfaktor ‚Inflation‘ ist natürlich auch bei der Adäquanzkontrolle zu beachten, weil unterschiedliche Renteneintrittsalter von Quell- und Zielversorgung insoweit ‚Feinkorrekturen‘ erfordern. Deshalb wird bei Aktivierung der In-flationsannahme auch der Rentenertrag in den anderen Versorgung um die ‚Kaufkraftkorrektur‘ bereinigt.

Inflationsannahme:

68 Zu den **ungeklärten Problemen** in diesem Zusammenhang gehört, ob ein die Quellversorgung deut-lich übersteigender Rentenertrag in der Zielversorgung in bestimmten geeigneten Fällen über § 27 VersAusglG korrigiert werden kann. Es wäre einer ausgleichspflichtigen Person kaum zu vermitteln,

²⁶ Vgl. BverfG v. 26.5.2020 – 1 BvL 5/18, Rn. 51 u. 60; a. Ansatz BGH XII ZB 230/16, der auf die ausgleichsberechtigte Person abstellt, was aber auf das gleiche Ergebnis hinausläuft (vgl. oben RN..3).

²⁷ Bei Abstellen der Adäquanzprüfung auf die Person der ausgleichsberechtigten Person, wird in der Spalte „H“ immer die ausgleichspflichtige Person berechnet.

²⁸ Dieser Wert betrug 1,17% pro Jahr: VPI 1.1.2011: 93,93, VPI 31.12.2020: 105,50

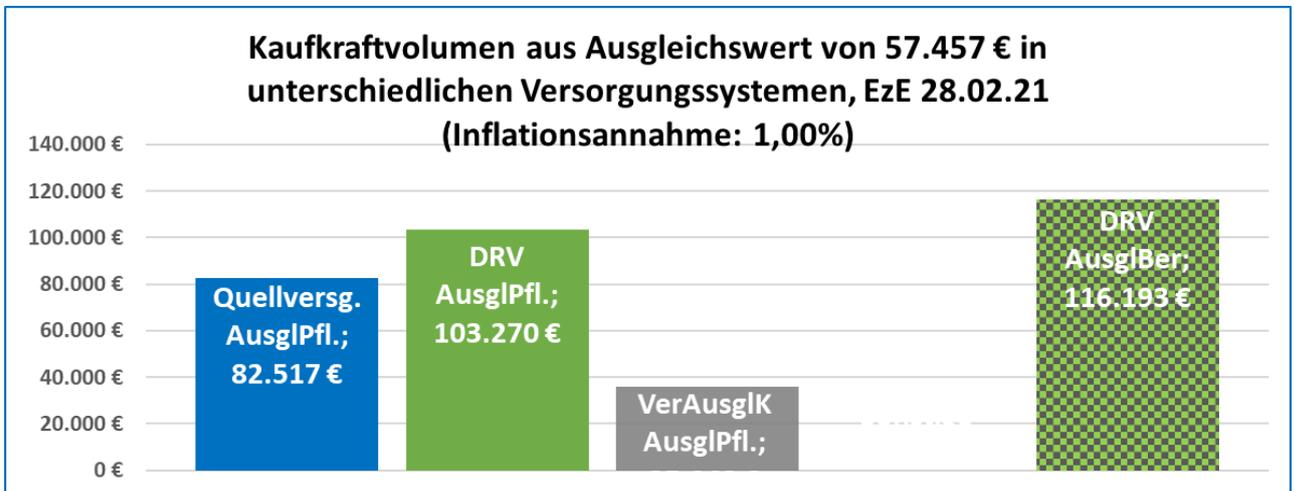
²⁹ 500 x 93,93 / 105,5

dass aus den ehezeitlichen Versorgungserwerb und den Versorgungsausgleich für die ausgleichsberechtigte Person eine teilweise 45 % den Ausgleichswert der Quellversorgung übersteigender Rentenertrag aus der Zielversorgung erzielbar ist. Genau so, wie ein Transferverlust nicht hinnehmbar ist, könnte der Halbteilungsgrundsatz verletzt sein, wenn die ausgleichspflichtige Person die Hälfte des ehezeitlichen Versorgungserwerbs verliert, während aufgrund der Teilungssystematik die ausgleichsberechtigte Person einen deutlich über die Halbteilung hinausgehenden Gewinn erzielt. Diese Fragen sind jedoch bislang nicht thematisiert worden und harren einer Klärung durch die Rechtsprechung und versorgungsausgleichsrechtliche Fachliteratur.

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BVL 5/18		Version 02/2021		Inflationsbereinigung 1,00%		DRV-Entgelt	
Der Autor haftet nicht für die bei Anwendung dieses Programms gefundenen Ergebnisse		Quelle-	DRV aus	Verausgik	Wahl-	Ergebnis für	
		Versorgung	Ausgleichswert	aus	Zielversorgung	Ausgaber in DRV:	Entgelt
<input checked="" type="radio"/> Berechnung auf EZE	Ehezeitende (EZE) eingeben:	28.02.2021	<input checked="" type="checkbox"/> 57.457 €	<input checked="" type="checkbox"/> 74.457,49 €	<input checked="" type="checkbox"/>	99.839 € AR /	1,00%
<input type="radio"/> Berechnung auf alternatives Datum	Vom EZE abweichendes Berechnungsdatum eingeben:	31.12.2018	Höhe der Rente aus Ausgleichswert-Zelle 12 Kommentar	Bitte den Rentenwert im Rechner der VersAusgik im Internet ermitteln	Die Berechnungsparameter der Zielversorgung sind von dieser zu erfragen.	99.839 € AR /	
	Geschlecht der ausgleichspflichtigen Person (m/w)	m	<input type="checkbox"/> EP-Ort			115.236 € fR&HR	
	Gebdatum der ausgleichspfl. Person eingeben:	01.01.1970	01.01.1970	01.01.1970	01.01.1970		
	Alter im Berechnungszeitpunkt 31.12.2018	51,16	51,16	51,16	51,16		46,16
	Renteineintritt in Quellversorgung mit 65,00 am 01.02.2035	65,00	67,00	65,00			67,00
	Leistungszeit	21,84	20,28	21,84			23,70
	Anwartschaftszeit	13,84	15,84	13,84			20,84
	Ausgleichswert des ehezeitl. Rentenvertrags am 31.12.2018:	250,00 €	254,25 €	250,00 €			254,25
	Anwartschaftsdynamik	1,00%	1,00%	-0,50%			1,00%
	Leistungsdynamik bzw. Rententrend	1,00%	1,00%	-0,50%			1,00%
	Rente bei Renteneintritt:	217,54 €	297,65 €	233,24 €			312,84 €
	Alters-Rentenvolumen = $\frac{((1 + \text{Leistungsdynamik})^{\text{Leistungszeit}} - 1) / \text{Leistungsdynamik}}{\text{Rente im Renteneintritt}} \times 12$	65.520 €	79.864 €	58.047 €			99.839 €
	Rente im Renteneintritt x 12 <input type="checkbox"/> Berechnung des Rentenvolumens auf Basis der Quellversorgung (Rn...)	100%	100%				100%
	Invalitätsabsicherung in Quellversorgung in %: Zuschlag 6,43%	60%	55%				55%
	Hinterbliebenenversorgung in Quellversorgung in %: Zuschlag 19,52%	25,94%	29,31%	Alter versorgungen			15,42%
	Zuschlag für Invalitäts- und Hinterbliebenenversorgung in %	57,457 €	57,457 €				57,457 €
	berechneter Kapitalwert d. Quellversorg., ReZins 1,54%						
	Ausgleichswert: 57.457,49 € abweichenden Wert hier eintragen:						
	Rentenvolumen-Vergleichswert: 65.520,00 x (1 + 25,9%)	82.517 €	103.270 €	58.047 €	57.457 €		115.236,18 €
	Differenz der Rentenvolumen-Vergleichswerte zur Quellversorgung in %		25%	-30%			39,65%

c. Erweiterung der grafischen Darstellung der Ergebnisse

69 Die grafische Darstellung des Programms beschränkte sich bislang auf den Verlauf der Rentenhöhe. Von meinem Ausgangspunkt, wonach das Rentenvolumen, also der Rentenertrag das entscheidende Kriterium der Vergleichbarkeit und für die anwaltliche Beratung wichtiger als die Rentenhöhe ist, ist dem Programm eine Grafik des Ertragsvolumen aus den einzelnen Versorgungen beigegeben worden:



Bei dieser Grafik lässt sich auf den 1. Blick optisch das Ausgleichsvolumen begreifen. Im Hinblick auf den mitgeteilte Funktion, den Kaufkraftverlust zu berücksichtigen, wird dies auch in den Grafiken angezeigt. Die Höhe der Inflationsannahme wird in die Überschrift der Grafik übernommen:

Bei einem größeren Altersabstand der Beteiligten Ehegatten wird die Berücksichtigung der sinkenden Kaufkraft aus dem Nominalwert zu berücksichtigen sein. Da das vorliegende Programm auch bezüglich der Daten des Verbraucherpreisindex (VPI) monatlich gepflegt wird, kann bei Aktivierung der Funktion zur Berechnung des Rentenertrags für die ausgleichsberechtigte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die durchschnittliche Inflationsrate der jeweils letzten sechs Jahre dem Programm entnommen werden. Diese Inflationsrate wird in der Überschrift des Inflationsfeldes angezeigt.

<input checked="" type="checkbox"/> DRV AusglBer
Ergebnis für AusglBer in DRV: 60.645 € AR / 73.150 € IR&HR
Inflationsannahme: Kaufkraftkorrektur 1,65%
1,50%

11. Kürzungsaussetzung wegen Unterhalt, § 33 VersAusglG

70 § 33 VersAusglG eröffnet die Möglichkeit, in den öffentlich-rechtlichen Grundversorgungen (§ 32 VersAusglG) die Versorgungsausgleichs bedingte Kürzung einer laufenden Rente auszusetzen, wenn die ausgleichsberechtigte Person gegen die ausgleichspflichtige einen **gesetzlichen Unterhaltsanspruch** hätte, wenn die Versorgung nicht durch den Versorgungsausgleich gekürzt worden wäre **und** die ausgleichsberechtigte Person aus der zu ihren Gunsten begründeten Versorgung noch keine Leistungen beziehen kann.

71 Diese Vorschrift bereitet der Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten und erweckt Begehrlichkeiten der beteiligten Ehegatten, denen die Anwaltschaft teilweise irritiert gegenübersteht.

72 Begehrlichkeit und Irritation soll an folgendem Beispiel dokumentiert werden:

Beispiel: M₍₆₄₎ beabsichtigt im Alter von 67 in den Ruhestand zu wechseln. Seine 7 Jahre jüngere Ehefrau plant Gleiches. Aus einer berufsständischen Versorgung wird M der F eine Versorgung i.H.v. 1.800 € im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragen. Er gewinnt aus der gesetzlichen Rentenversicherung der F eine Versorgung i.H.v. 400 €. M wird seiner Ehefrau auch nach dem Eintritt in den Ruhestand Unterhalt zu zahlen haben. Seine ungekürzte Versorgung betrüge 4.200 € monatlich. Das Erwerbseinkommen der F beträgt monatlich 2.000 €.

- 73 Es leuchtet ein, dass die für die Beteiligten günstigste Lösung darin bestünde, den Versorgungsausgleich „zu verschieben“ bis F selbst in Ruhestand geht. Dies würde ermöglichen, bis dahin die ungekürzte Rente in voller Höhe zu erhalten und daraus seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen. In der Praxis wird immer wieder versucht, diesen Weg zu gehen. Teilweise werden auch entsprechende Anträge an das Gericht gestellt. Gleichwohl ist dieser Weg unzulässig. Er ginge zulasten des Versorgungsträgers aus, der der jüngeren Ehefrau des M eine lebenslange Rente ab Vollendung des 67. Lebensjahres aus dem Ausgleichswert i.H.v. 1.800 € zu zahlen hätte. Gleichzeitig müsste er für die Zeit ab Renteneintritt des M bis zum Renteneintritt der F, also über einen Zeitraum von insgesamt 7 Jahren dem M die volle Rente ungekürzt zahlen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber diese Möglichkeit verstellt. Die Beteiligten können nicht über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs verfügen. Die Wirksamkeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist an die Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich gebunden (§ 224 Abs. 1 FamFG).
- 74 In der Praxis könnten die beteiligten Ehegatten durch Rechtsstreitigkeiten über Folgesachen oder zwischen Streitigkeiten mit den beteiligten Versorgungsträgern die Abtrennung des Versorgungsausgleichs aus dem Scheidungsverband erreichen und dadurch die Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung hinauszögern. Im obigen Beispielsfall wird dies jedoch schwierig sein, da ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren überbrückt werden müsste, bevor der Vorteil mangelnder Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung wirksam wird.
- 75 § 33 Abs. 3 S. 1 VersAusglG limitiert die Aussetzung der Kürzung auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs. Dies verleitet Ehegatten und Anwaltschaft häufig dazu, einen Unterhaltsanspruch in Höhe der Versorgungskürzung durch den Versorgungsausgleich zu vereinbaren oder manipulativ zu begründen³⁰. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung, aber auch die berufsständischen Versorgungen das Vorliegen der Voraussetzungen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs und dessen Höhe genau prüfen. Während dies bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung nach praktischen Erfahrungen ausgesprochen sorgfältig und kenntnisreich erfolgt, kann bei berufsständischen Versorgungen diese Prüfung auch teilweise weniger kenntnisreich ausfallen und daher für die Beteiligten gegebenenfalls ein Erfolg erzielt werden.
- 76 Würde im obigen Beispiel der Unterhaltsanspruch in einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung auf 1.800 € (also in Höhe der versorgungsausgleichsbedingten Kürzung) festgesetzt werden, ist damit zu rechnen, dass der Versorgungsträger den vertraglich vereinbarten Unterhaltsanspruch nicht akzeptiert sondern dessen Höhe anhand der Einkommensverhältnisse der beteiligten geschiedenen Ehegatten nach Renteneintritt des M kontrolliert.
- 77 Das Unterfangen, einen Unterhaltsanspruch in Höhe der versorgungsausgleichsbedingten Kürzung der Versorgung zu konstruieren scheidet meist, weil der versorgungsausgleichsbedingte Versorgungsgewinn des M i.H.v. 400 € gegen seinen Versorgungsverlust i.H.v. 1.800 € zu rechnen ist DAS Programm bietet ³¹, er verliert durch den Versorgungsausgleich aus einer berufsständischen Versorgung tatsächlich lediglich 1.400 €, weil er aus der gesetzlichen Versorgung der Ehefrau einen Ausgleichsanspruch i.H.v. 400 € hat.
- 78 Nach h.M. ist die Berechnung der Kürzung auf der Basis der nicht um Sozial- und Steuernabgaben bereinigten Einkünfte zu berechnen³². Dies erscheint inkonsequent, weil der „gesetzliche Unterhaltsanspruch“ aus dem Nettoeinkommen berechnet wird³³. Andererseits würde die auf Nettobasis berechnete Unterhalts- und Kürzungsrechnung die Praxis im Zweifel überfordern.

³⁰ Ist der gesetzliche Unterhaltsanspruch geringer als der vereinbarte, wird die Kürzung nur in Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs vorgenommen, BGH FamRZ 2013, 189.

³¹ OLG Hamm v. 1.2.2016 – II 4 UF 93/15, FamRB 2016, 223.

³² Borth, Versorgungsausgleich, 8. Aufl., S. 576 ff.; Wick, Versorgungsausgleich, 4. Aufl. 2017, Rz. 872; OLG Koblenz v. 14.11.2016 – 13 UF 530/16, FamRZ 2017, 709; OLG Düsseldorf v. 28.6.2016 – II-1 UF 34/16, FamRZ 2017, 105; OLG Nürnberg v. 21.8.2015 – 11 UF 887/15, FamRZ 2016, 559.

³³ insoweit zutreffend: Erman/Norpoth/Sasse § 33 Rn. 8.

- 79 Dem Programm „Kapitalwertkontrolle“ wurde wegen der Komplexität und Fehleranfälligkeit der Berechnung des Unterhaltsprivilegs nach § 33 VersAusglG ein den Anwender unterstützendes Berechnungsprogramm beigegeben:

Anpassungsberechnung - Unterhalt, § 33 VersAusglG			
1	Bezeichnung der Sache:		
2	Ehezeitende (EzE):	31.12.2018	
3	Erwerbstätigenbonus (als Bruch eingeben, also 1/10 oder 1/7):		
4	Datum der Anpassungsberechnung:	05.04.2021	
5	§ 33 VersAusglG: Voraussetzung für Aussetzung der Kürzung ist, dass	Unterhaltspflichtige Person (Versorgungsbezieher)	Unterhaltsberechtigte Person (kein Versorgungsbezieher)
6	- die unterhaltspflichtige Person die gekürzte Rente bezieht und		
7	- die unterhaltsberechtigte Person aus der übertragenen Versorgung noch keine Leistungen bezieht.		
8	anrechenbare Rente ohne versorgungsausgleichsbedingte Kürzung:	4.200,00 €	
9	anrechenbares Erwerbseinkommen:		2.000,00 €
10	./. Erwerbstätigenbonus:	0,00 €	0,00 €
11	unterhaltsrechtlich anrechenbares Einkommen:	4.200,00 €	2.000,00 €
12	Differenz	2.200,00 €	
13	gesetzlicher Unterhalt: 2.200,00 / 2 = <input type="checkbox"/> vereinbart		-1.100,00 €
14	Saldo d. Versorgungskürzung am EzE in Euro: <input checked="" type="checkbox"/> in Euro	1.400,00 €	-1.400,00 €
15	Mindestbetrag der Aussetzung gem. § 33 Abs. 2 VersAusglG		-60,90 €
16	Aussetzung der Kürzung, § 33 VersAusglG	-1.100,00 €	0,00 €
17	Anpassung ist möglich (§ 33 II VersAusglG)		
18	Rente nach Anpassung: 4.200,00 - 1.400,00 + 1.100,00	3.900,00 €	
19	anrechenbares Erwerbseinkommen:		2.000,00 €
20	./. Erwerbstätigenbonus:	0,00 €	0,00 €
21	anrechenbar	3.900,00 €	2.000,00 €
22	Differenz	1.900,00 €	
23	gesetzl. Unterhalt	-950,00 €	950,00 €

- 80 Mithilfe dieses Programms kann die Prognose der Auswirkungen von § 33 VersAusglG vorgenommen werden. Wie bei allen Unterprogrammen des Programms Kapitalwertkontrolle ist es lediglich erforderlich, die weißen Eingabefelder auszufüllen.

12. Dies & Das bei ‚Parameter & Berechnungen‘

a. Umrechnung Kapital in Rente, Rente in Entgeltpunkte und Kapital in Entgeltpunkte

- 81 Das Programm bietet neben den beschriebenen Funktionen zum unmittelbaren Versorgungsausgleich einer Reihe von zusätzlichen Fähigkeiten, die im praktischen familienrechtlichen Alltag hilfreich sein können. So kann Kapital zu einem bestimmten Stichtag in Entgeltpunkte oder einer Rente und eine Rente (aus der gesetzlichen Rentenversicherung) in Entgeltpunkte umgerechnet werden:

Umrechnungen Kapital in Rente & Entgeltpunkte		
Ehezeitende: 31.03.21	31.3.21	<input type="checkbox"/> Ost
Werte für gesetzl. Rentenversicherung		
Kapital i.H.v. 50.000,00 in EP zum EzE	Kapital	EP
	50.000,00 €	6,4711
Rente i.H.v. 250 € in EP zum Ehezeitende	Rente	EP
	250,00 €	7,3121
Kapital i.H.v. 50.000,00 in Rente zum Ehezeitende	Kapital	Rente
	50.000,00 €	221,25 €
mit 2,0% dynamisierte Rente am:	01.02.2035	291,06 €

b. Verrentung von Kapital

- 82 Ebenso ist es möglich, Kapital in eine Rente umzurechnen und dabei alle versicherungsmathematischen Parameter zu berücksichtigen:

Verrentung von Kapital		
Geburtsdatum d. Vermögensinhabers	01.01.1970	
Geschlecht (m/w)	w	
Höhe des zu verrentenen Vermögens	100.000,00 €	Alter
Stichtag der Verrentung	31.03.2021	51,2
Rechnungszins	2,00%	Zeit in Jahren
Verrentung lebenslang, Monatsbetrag	315,91 €	37,52
Verrentung ab Regelaltersgrenze Monatsbetrag	613,80 €	23,20
Verrentung über einen Zeitraum von	12	Jahren
Monatsergebnis bei Verrentung über 12,0 Jahre	781,68 €	
©Institut für Versorgungsausgleich, Jörn Hauß, Duisburg, Hauss@anwaelte-du.de		

c. Die Dynamisierung

- 83 Ebenso ist es möglich, Dynamisierungsfaktoren auf der Basis des Verbraucherpreisindex oder der aktuellen Rentenwerte zu berechnen:

Dynamisierungen							
Die Dynamisierung zwischen zwei Daten kann über den Verbraucherpreisindex (VPI) und den aktuellen Rentenwert DER drv (aktRW) berechnet werden. Der Anstieg in % pro Jahr ist der durchschnittliche jährliche Dynamisierungssatz.							
	Datum	VPI	↑ in %	% pro Jahr	AktRW <input type="checkbox"/> Ost	↑ in %	% pro Jahr
von	01.01.1980	47,32	127%	2,01%	14,00 €	144%	2,19%
bis	31.03.2021	107,50			34,19 €		

d. Berechnung des Barwerts einer zukünftigen Forderung

- 84 Schließlich kann der Barwert einer zukünftigen Forderung unter Annahme eines beliebigen Zinssatzes und unter Berücksichtigung des Vorversterbensrisiko einfach berechnet werden. Auch dazu finden Sie eine gut dokumentiert der Berechnung in der Rubrik <Parameter & Berechnungen>:

Barwert einer zukünftigen Forderung		
Geburtsdatum des/der Berechtigten	01.01.1970	
Berechnungsstichtag	31.03.2021	
Geschlecht des Berechtigten: m / f	m	Kohortenzahl
Laufzeitbeginn	01.01.2021	92425
Laufzeitende	31.12.2030	87551
Forderungshöhe <input checked="" type="radio"/> Forderung <input type="radio"/> Jahresrente	100.000,00 €	
Abzinsungszinssatz eingeben	1,18%	1,18%
Vorversterbensfaktor <input checked="" type="checkbox"/>	94,73%	
Forderungsabschlag: $100.000,00 \times (1 - 94,73\%)$		-5.273,46 €
tatsächlicher Forderungswert: 100.000,00 - 5.273,46		94.726,54 €
mit 1,18% abgezinst auf den 01.01.2021: $94.726,54 / (1 + 1,18\%)^{-10,0}$		84.238,56 €
©Institut für Versorgungsausgleich, Jörn Hauß, Duisburg, Hauss@anwaelte-du.de		

13. Schlussbemerkung

- 85 Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Adäquanzprüfung komplex ist, dass aber mit relativ einfachen in der Praxis beherrschbaren Hilfsinstrumenten das Problem der Adäquanzprüfung gelöst werden kann. Lediglich in den Fällen, in denen die ausgleichsberechtigte Person eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr begründen kann, kommen für einen Berechnungsstichtag nach Mitte 2017 private, die VersAusglK oder gegebenenfalls auch andere betriebliche Versorgungsträger als Zielversorgung in Betracht. Immer dann, wenn die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung Aufnahme bereit und möglich ist, ist sie auch die richtige Zielversorgung.

Duisburg, September 2020 Jörn Hauß

Hauß, Programmgestützte Adäquanzprüfung nach BVerfG und BGH

aktueller Rentenwert in €			Beitrag in Rente z.B. 1.8.2020: 50.000 € x 0,0045329888 = 226,65 €	
Datum ab	West	Ost	West	Ost
01.01.1977	12,88 €		0,00286955	
01.01.1978	13,81 €		0,00292364	
01.07.1978	13,47 €		0,00285112	
01.07.1979	13,47 €		0,00270251	
01.01.1980	14,00 €		0,00263868	
01.01.1981	14,56 €		0,00254729	
01.07.1982	15,40 €		0,00265719	
01.07.1983	16,26 €		0,00271398	
01.07.1984	16,82 €		0,00265075	
01.07.1985	17,32 €		0,00255612	
01.07.1986	17,82 €		0,00253451	
01.07.1987	18,50 €		0,00262213	
01.07.1988	19,06 €		0,00261988	
01.07.1989	19,63 €		0,00262000	
01.07.1990	20,24 €	8,16 €	0,00257996	
01.01.1991	20,24 €	9,38 €	0,00246417	
01.07.1991	21,19 €	10,79 €	0,00272573	
01.01.1992	21,19 €	12,05 €	0,00260860	0,00382212
01.07.1992	21,80 €	13,59 €	0,00268350	0,00393187
01.01.1993	21,80 €	14,41 €	0,00250792	0,00344563
01.07.1993	22,75 €	16,45 €	0,00261734	0,00359596
01.01.1994	22,75 €	17,05 €	0,00228378	0,00294905
01.07.1994	23,52 €	17,63 €	0,00236130	0,00304914
01.01.1995	23,52 €	17,61 €	0,00248074	0,00305181
01.07.1995	23,64 €	18,58 €	0,00249315	0,00306707
01.01.1996	23,64 €	19,39 €	0,00240881	0,00283276
01.07.1996	23,86 €	19,62 €	0,00243174	0,00285972
01.07.1997	24,26 €	20,71 €	0,00222068	0,00258443
01.07.1998	24,36 €	20,90 €	0,00223305	0,00267988
01.07.1999	24,69 €	21,48 €	0,00238531	0,00282826
01.07.2000	24,84 €	21,61 €	0,00461743	0,00287080
01.07.2001	25,31 €	22,06 €	0,00474023	0,00289310
01.07.2002	25,86 €	22,70 €	0,00474762	0,00568908
01.07.2003	26,13 €	22,97 €	0,00458433	0,00547782
01.07.2004	26,13 €	22,97 €	0,00455349	0,00542411
01.07.2005	26,13 €	22,97 €	0,00453177	0,00538601
01.07.2006	26,13 €	22,97 €	0,00457276	0,00544661
01.07.2007	26,27 €	23,09 €	0,00447674	0,00520287
01.07.2008	26,56 €	23,34 €	0,00443649	0,00524704
01.07.2009	27,20 €	24,13 €	0,00442642	0,00525327
01.07.2010	27,20 €	24,13 €	0,00427096	0,00507774
01.07.2011	27,47 €	24,37 €	0,00456048	0,00521217
01.07.2012	28,07 €	24,92 €	0,00441393	0,00518813
01.07.2013	28,14 €	25,74 €	0,00436996	0,00514213
01.07.2014	28,61 €	26,39 €	0,00438592	0,00511618
01.07.2015	29,21 €	27,05 €	0,00446308	0,00522939
01.07.2016	30,45 €	28,66 €	0,00448987	0,00515392
01.07.2017	31,03 €	29,69 €	0,00447230	0,00500585
01.07.2018	32,03 €	30,69 €	0,00454689	0,00511434
01.07.2019	33,05 €	31,89 €	0,00456750	0,00495117
01.07.2020	34,19 €		0,00453299	0,00485030
01.07.2021				
01.07.2022				
01.07.2023				
01.07.2024				
01.07.2025				

d. Kaufkraftkorrektur der DRV seit 1980

		Aufzinsungssätze der DRV		<input type="checkbox"/> aktueller RW (201)	<input checked="" type="checkbox"/> Inflations
		Liegt der Rechnungszins der extem zu teilenden Quellversorgung über dem aus der Tabelle ermittelten Zinssatz kann die Aufzinsung auf das daus EZE berechneten Ausgleichswert in der DRV zu einem besseren Versorgungsertrag führen als der Ausgleich zum EZE (§ 76 Abs. 4 SGB VI)			
von	bis				
1980	1980	-2,57%	-10,8%	0,24%	0,27%
1980	1981			0,24%	0,27%
1981	1982			0,42%	0,47%
1982	1983			1,64%	1,48%
1983	1984			2,85%	1,99%
1984	1985			1,58%	1,64%
1985	1986			2,04%	2,27%
1986	1987			2,27%	2,21%
1987	1988			1,77%	1,77%
1988	1989			1,55%	1,92%
1989	1990			1,01%	1,01%
1990	1991			1,01%	1,01%
1991	1992			0,89%	0,89%
1992	1993			0,72%	0,72%
1993	1994			0,56%	0,56%
1994	1995			0,79%	0,79%
1995	1996			0,79%	0,79%
1996	1997			0,44%	0,44%
1997	1998			0,44%	0,44%
1998	1999			0,26%	0,26%
1999	2000			0,26%	0,26%
2000	2001			0,26%	0,26%
2001	2002			0,26%	0,26%
2002	2003			0,26%	0,26%
2003	2004			0,26%	0,26%
2004	2005			0,26%	0,26%
2005	2006			0,26%	0,26%
2006	2007			0,26%	0,26%
2007	2008			0,26%	0,26%
2008	2009			0,26%	0,26%
2009	2010			0,26%	0,26%
2010	2011			0,26%	0,26%
2011	2012			0,26%	0,26%
2012	2013			0,26%	0,26%
2013	2014			0,26%	0,26%
2014	2015			0,26%	0,26%
2015	2016			0,26%	0,26%
2016	2017			0,26%	0,26%
2017	2018			0,26%	0,26%
2018	2019			0,26%	0,26%
2019	2020			0,26%	0,26%
2020	2021			0,26%	0,26%

15. Index